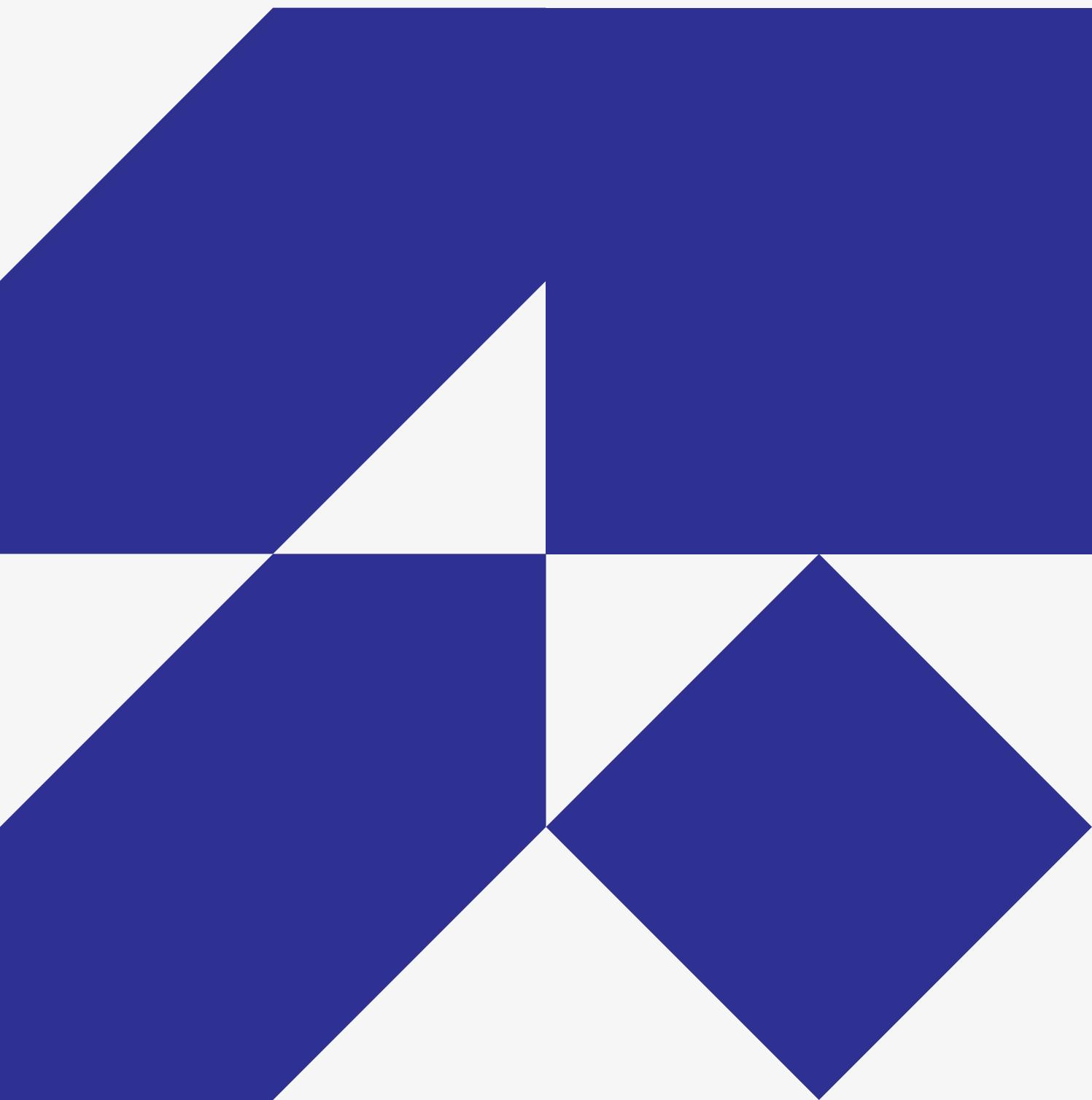


suissimage

**Geschäfts- und
Transparenzbericht
2024**



Anzahl Mitglieder	4642
Anzahl Auftraggeber_innen	144
Anzahl Neumitglieder	206
Anzahl Austritte, Todesfälle, Berufswechsel, aufgelöste Firmen	31
Anzahl verwaltete Werke	2,65 Mio.
Anzahl genutzte Werke 2023	56882
Anzahl Verträge mit ausländischen Gesellschaften	98
Anzahl Gemeinsame Tarife	16
Einnahmen aus obligatorischer Kollektivverwertung	
Anteil Suissimage	
— Weitersenden auf TV-Screen	TCHF 43868
— Weitersenden auf mobile Geräte	TCHF 570
— Sendeempfang	TCHF 3818
— Privates Kopieren: Leerträger/digitale Datenträger	TCHF 1746
— Vermieten von Werkexemplaren	TCHF 32
— Schulische Nutzung / Betriebsinterne Netzwerke	TCHF 1954
— Speicherplatz gemietet	TCHF 26593
— Video on Demand (VoD)	TCHF 214
Einnahmen aus freiwilliger Kollektivverwertung	
— Senderecht	TCHF 1401
— Video on Demand (VoD) bis Nutzungen 2021	TCHF 0,4
— Schwestergesellschaften Inland	TCHF 584
— Schwestergesellschaften Ausland	TCHF 1214
— Auslandsammeltopf	TCHF 88
Verwaltungskostenabzug	2,89 %
Anzahl Mitarbeitende	34
Lohnschere	1:3,6

Vorwort der Präsidentin	2
--------------------------------	----------

Wer wir sind – was wir tun

— Kollektivverwertung	4
— Unternehmen	5
— Mitglieder und ihre Werke	6
— Nationale Zusammenarbeit	8
— Internationale Zusammenarbeit	9

Wir und unser Umfeld

— Cinésuisse: Dachverband der Schweizerischen Film- und Audiovisionsbranche	10
— Cinéconomie – die Allianz der Schweizer Filmwirtschaft	11
— Risikobeurteilung	11
— Zukunftsaussichten	12

Einblick in unsere Tätigkeit

— Etappen der Auswertung	13
— Weitere Angaben gemäss dem liechtensteinischen Verwertungsgesellschaftengesetz	17

Jahresrechnung

— Bilanz	22
— Erfolgsrechnung	22
— Geldflussrechnung	23

Anhang zur Jahresrechnung

— Grundsätze der Rechnungslegung	24
— Bewertungsgrundsätze	25
— Weitere Angaben	32
— Bericht der Revisionsstelle	33

Erläuterungen zum Transparenzbericht

Gemäss Art. 47 Abs. 1 und 2 des liechtensteinischen Gesetzes vom 29. März 2018 über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz; VGG) erstellt die Verwertungsgesellschaft spätestens acht Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres (GJ) einen Transparenzbericht mit den im Anhang des Gesetzes genannten Angaben.

Zur Vermeidung von Redundanzen enthält der vorliegende Bericht in kombinierter Form die bisherigen Ausführungen des Geschäftsberichts sowie die gemäss Art. 47 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 29. März 2018 über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (VGG) geforderten Angaben.

Vorwort der Präsidentin

Fokus Kulturpolitik

Politische Entscheidungen haben massgebenden Einfluss auf das rechtliche, wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Umfeld unserer Mitglieder. Deshalb ist Kulturpolitik für unsere Mitglieder von essenzieller Bedeutung. Suissimage setzt sich gemäss Statuten neben der konkreten Rechtewahrnehmung auch ganz allgemein für die Belange von Film und anderen audiovisuellen Werken sowie für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte ein, sei dies allein oder durch Beteiligung an anderen Unternehmungen. Gemäss unserer langjährigen Praxis sind es primär die Mitgliederverbände, welche sich in der Kultur- und Filmpolitik engagieren. Eine zentrale Rolle spielen dabei Cinésuisse, der Dachverband der Schweizerischen Film- und Audiovisionsbranche, sowie seit rund zwei Jahren auch Cinéconomie, die Allianz der Schweizer Filmwirtschaft. Die Präsidenten dieser Dachorganisationen kommen in diesem Geschäftsbericht nachfolgend im Kapitel «Wir und unser Umfeld» zu Wort.

Die Verwertungsgesellschaften nutzen für den Dialog mit dem Parlament das gemeinsame Dach der fünf Verwertungsgesellschaften, Swisscopyright. In regelmässigen Sessionsbriefen bringen die fünf Direktoren ihren Standpunkt zu aktuellen kulturpolitischen Themen aus der Sicht der Verwertungsgesellschaften über diese Plattform ein.

Die Kulturbotschaft 2025–2028 wurde im Berichtsjahr im Parlament diskutiert und in der Herbstsession verabschiedet. Kürzungsanträge für den Bereich Film wurden im parlamentarischen Prozess abgelehnt und damit der in der Botschaft des Bundesrates beantragte Kredit gutgeheissen. Das ist vor dem Hintergrund der mit zunehmender Vehemenz geführten Spardebatten sehr erfreulich. Der Zahlungsrahmen für die Bundesmittel für die Periode 2025–2028 ist damit gesichert.

Künstliche Intelligenz (KI)

Das Thema KI blieb auch 2024 aktuell. Weltweit und auch bei uns in der Schweiz wurde intensiv über die sich rasant entwickelnden Systeme der generativen künstlichen Intelligenz berichtet und über mögliche Regulierungen diskutiert. Bereits heute werden die Systeme zunehmend in den verschiedensten Bereichen verwendet. Ende 2024 veröffentlichte CISAC, der internationale Dachverband der Verwertungsgesellschaften, die Resultate einer globalen Studie zu den wirtschaftlichen Auswirkungen von generativer KI für die Kreativwirtschaft. Demnach wird für die Audiovision bis 2028 mit einem Einnahmerückgang für die Kulturschaffenden von 21% gerechnet. Der prognostizierte Rückgang bei der Musik beläuft sich gemäss Studie auf 24%. Im Gegensatz dazu wird der Markt für mit generativer KI produzierten Inhalten (Musik und Audiovision) exponentiell wachsen (von heute insgesamt 3 Billionen auf 64 Billionen Euro im Jahr 2028).

Diese Zahlen illustrieren, dass sich die KI-Industrie in den nächsten Jahren zunehmend zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor entwickeln wird. Nebst der Faszination für die sich damit eröffnenden neuen Möglichkeiten in kreativer und wirtschaftlicher Hinsicht stellen sich immer dringender die Fragen zur Wahrung von Urheber- und Leistungsschutzrechten. Die KI benötigt zur Schaffung neuer Filme, Bilder, Musik und Texte vorbestehende, urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützte Werke. Heute werden geschützte Inhalte in der Praxis meist ohne Entschädigung der Berechtigten für das Training der KI-Modelle benutzt. Zum Schutz der Kulturschaffenden braucht es dringend rechtlich und praktisch durchsetzbare Regelungen.

Der KI-Input muss unter Wahrung der Rechte der Berechtigten erfolgen und diese sind angemessen an den mit ihren Werken erzielten Erlösen zu beteiligen. Voraussetzung dafür sind verbindliche Regeln zu Transparenz in Bezug auf die genutzten Werke und Leistungen sowie die Pflicht zur Kennzeichnung des Einsatzes generativer KI-Systeme.

Für Ende 2024 hat der Bundesrat beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) einen Bericht über mögliche Regulierungsansätze von KI in Auftrag gegeben. Auf dieser Basis soll 2025 ein konkreter Antrag für eine Regulierungsvorlage erteilt und weiter sollen die Zuständigkeiten geregelt werden. Für die Kulturschaffenden geht es um sehr viel. Suissimage wird diesen politischen Prozess aufmerksam verfolgen und sich gemeinsam mit den Schwestergesellschaften über Swisscopyright im Interesse unserer Mitglieder einbringen.

Filmförderung

Im Herbst 2024 wurde die vom Bundesamt für Kultur (BAK) in Auftrag gegebene Goldmedia-Studie «Die Schweizer Filmförderung im Wandel» veröffentlicht.

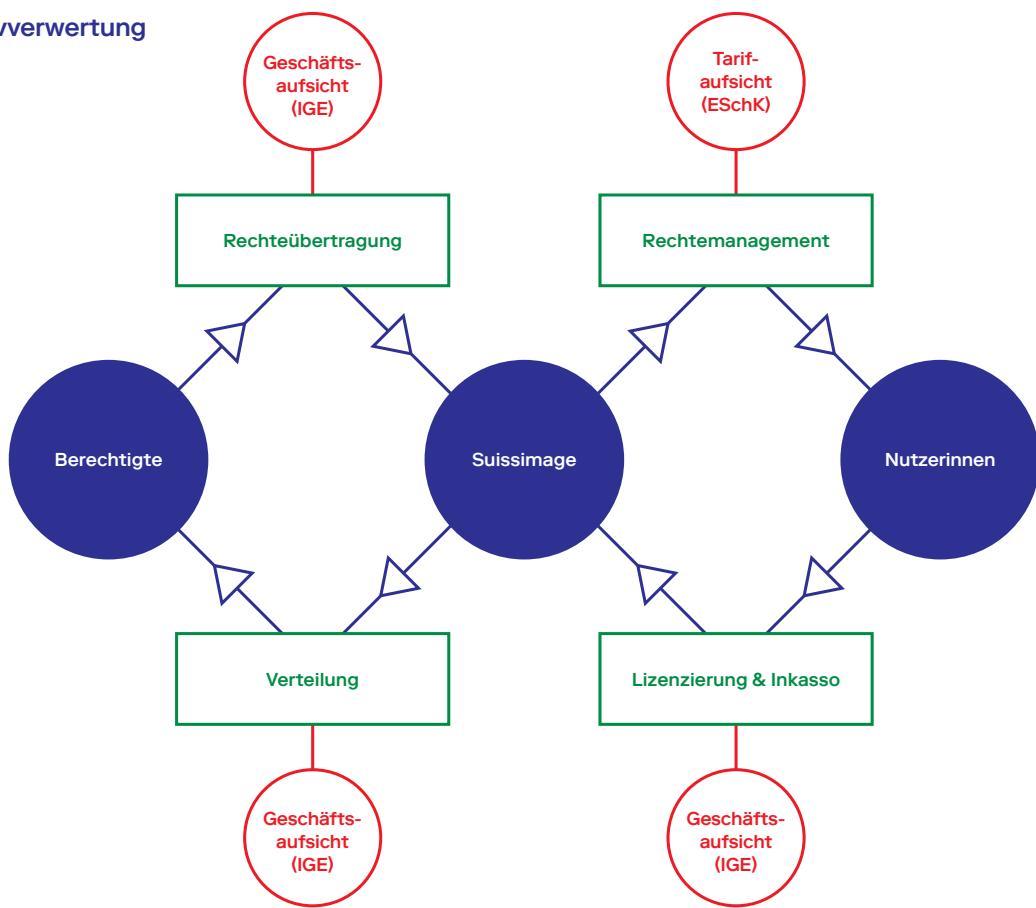
Auf dieser Grundlage soll die Zielsetzung und Ausrichtung der nationalen Filmförderung angepasst und neu positioniert werden. Im Rahmen des Filmfestivals Locarno wurde der Schlussbericht mit Handlungsempfehlungen vorgestellt und mit der Branche diskutiert. Es stehen verschiedene Entwicklungsszenarien zur Diskussion. Bereits im Januar 2025 wurden die Stossrichtungen der Förderkonzepte 2026–2028 an den Solothurner Filmtagen vorgestellt. Die neuen Förderkonzepte sollen im Januar 2026 in Kraft treten.

Die Diskussion um die Positionierung der Filmförderung ist lanciert und wird die Branche in den nächsten Jahren intensiv beschäftigen. Die ersten Gespräche in Locarno haben gezeigt, dass die Verantwortlichen im BAK einen konstruktiven und offenen Dialog mit der Branche suchen. Es ist zu hoffen, dass diese Chance von allen Beteiligten genutzt wird, um die Zielsetzung der nationalen Filmförderung sowie die Förderstrukturen und Prozesse auf allen Ebenen kritisch zu hinterfragen und wo nötig anzupassen.

Anna Mäder-Garamvölgyi, Fürsprecherin
Präsidentin Suissimage

Wer wir sind – was wir tun

Kollektivverwertung



Berechtigte Drehbuch, Regie, Technik, Produktion, Verleih
Nutzerinnen Kabelbetreiberinnen, Telekombranche, TV-Sender

IGE Institut für Geistiges Eigentum
ESchK Eidgenössische Schiedskommission

Rechteübertragung

Suissimage lässt sich von Filmrheber_innen und Filmproduzentinnen Urheberrechte zur Wahrnehmung einräumen. Hinsichtlich ausländischer Berechtigter geschieht dies aufgrund von Gegenseitigkeits- und Wahrnehmungsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften.

Verteilung

Die effektiven Nutzungen werden im Rahmen eines Monitorings mit der Werkdatenbank abgeglichen, sodass die Entschädigungen einfach, eindeutig und kostengünstig an die Berechtigten verteilt werden können.

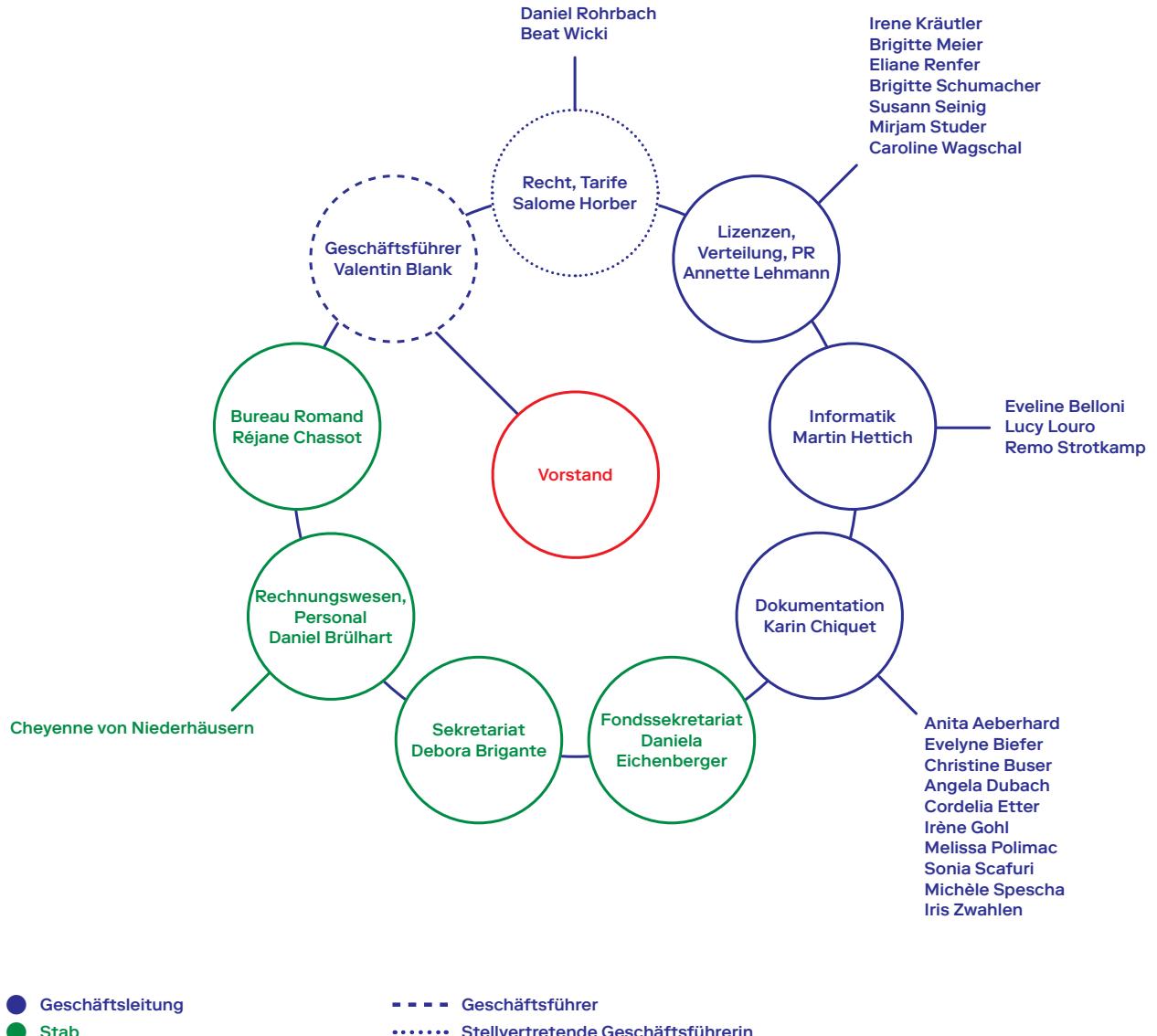
Rechtemanagement

Für verschiedene Nutzungen werden mit den massgebenden Verbänden Tarife ausgehandelt, die durch die Eidgenössische Schiedskommission (ESchK) genehmigt werden müssen.

Lizenzierung & Inkasso

Gestützt auf diese Tarife werden den Nutzerinnen Lizenzen erteilt und die dafür geschuldeten Entschädigungen eingezogen. Die gesamte Verwertungstätigkeit steht unter Aufsicht des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE).

Unternehmen



Vorstand

Präsidentin
– Anna Mäder-Garamvölgyi,
Fürsprecherin, Bern

Vizepräsidenten
– Marcel Hoehn, Filmproduzent, Zürich
– David Rihs, Filmproduzent, Genf

Vorstandsmitglieder
– José Michel Buhler, Filmverleiher, Genf
– Niccolò Castelli, Regisseur, Lugano
– Daniel Howald, Autor / Regisseur, Brissago
– Irene Loebell, Filmemacherin, Zürich
– Francine Lusser, Produzentin, Genf
– Caterina Mona, Editorin / Regisseurin, Zürich
– Pierre Monnard, Regisseur, Thalwil
– Corinne Rossi, Verleiherin, Zürich

Ehrenpräsidien
– Marc Wehrli (verstorbener 2022),
Fürsprecher, Präsident 1981–1995
– Josi J. Meier (verstorbener 2006),
Rechtsanwältin / Ständerätin,
Präsidentin 1996–2001
– Lili Nabholz-Haidegger, Rechtsanwältin,
Präsidentin 2002–2015

Stiftungen

Stiftungsrat Kulturfonds
– Anne Delseth, Programmatorin, Lausanne
– Kaspar Kasics, Regisseur / Produzent, Zürich
– Stefanie Kuchler, Filmverleiherin, Basel
– David Rihs, Filmproduzent, Genf
– Eva Vitja, Drehbuchautorin / Regisseurin, Zürich

Réjane Chassot ist Geschäftsführerin des Kulturfonds. Sie wird administrativ durch Daniela Eichenberger unterstützt.

Stiftungsrat Solidaritätsfonds
– Tizian Büchi, Autor / Regisseur, Lausanne
– Dieter Gränicher, Regisseur, Zürich
– Trudi Lutz, Filmverleiherin, Zürich
– Caterina Mona, Editorin / Regisseurin, Zürich
– Aline Schmid, Produzentin, Genf

Geschäftsführer des Solidaritätsfonds ist Daniel Rohrbach, der administrativ durch Daniela Eichenberger unterstützt wird.

Die selbstständigen Stiftungen berichten in einem eigenen Jahresbericht detailliert über ihre Tätigkeiten und ihre Rechnung.

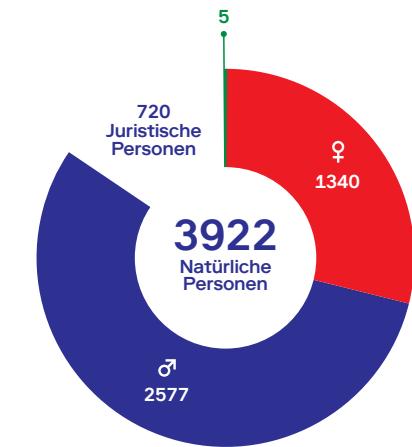
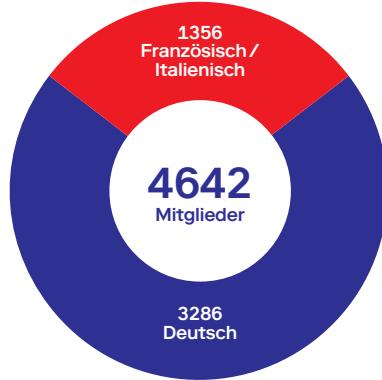
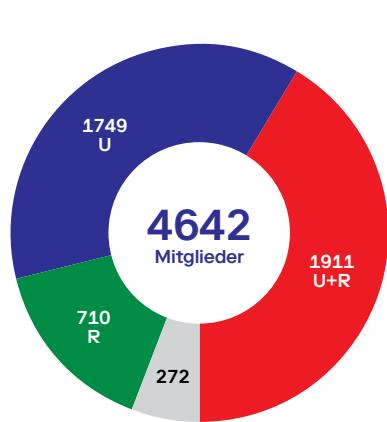
Mitglieder

Suissimage wurde 1981 als Genossenschaft von der Schweizer Film- und Audiovisionsbranche zur kollektiven Verwertung ihrer Rechte gegründet. Mitglieder sind natürliche Personen, die als Urheber_innen an audiovisuellen Werken mitgewirkt haben (insbesondere in den Funktionen Drehbuch und Regie), sowie juristische Personen, die Inhaber_innen von Urheberrechten an audiovisuellen Werken sind (z.B. Filmproduzentinnen oder Filmverleiherinnen). Die Mitglieder übertragen Suissimage gewisse Rechte zur treuhänderischen Wahrnehmung im In- und Ausland. Jedes Mitglied hat an der jährlich stattfindenden Generalversammlung eine Stimme.

Mitglieder und ihre Werke

Mitglieder

Die Mitglieder sind Basis und Legitimation jeder Genossenschaft und damit auch von Suissimage. Die unten stehende Übersicht zeigt auf, wie sich unsere Mitgliedschaft am Ende des Berichtsjahres zusammensetzte und wie sie sich verändert hat.



- Ohne angemeldete Werke / Rechte
272 (5,9%)
+ 4 Mitglieder [2023]
- Nur Rechteinhaber_innen
710 (15,3%)
+ 17 Mitglieder [2023]
- Nur Urheber_innen
1749 (37,7%)
+ 91 Mitglieder [2023]
- Urheber_innen und Rechteinhaber_innen
1911 (41,1%)
+ 63 Mitglieder [2023]

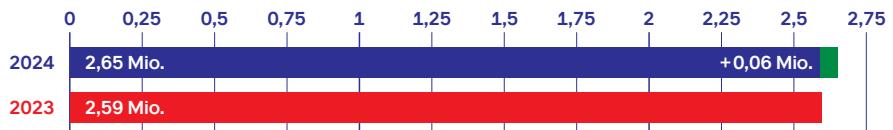
- Französisch/Italienisch
1356 (29,2%)
+ 49 Mitglieder [2023]
- Deutsch
3286 (70,8%)
+ 126 Mitglieder [2023]

- Divers
5 (0,13%)
+ 2 Mitglieder [2023]
- Frauen
1340 (34,17%)
+ 45 Mitglieder [2023]
- Männer
2577 (65,70%)
+ 64 Mitglieder [2023]

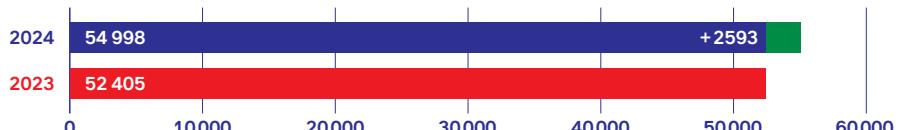
Filme

Mitglieder und ausländische Schwestergesellschaften müssen ihre Werke bei uns anmelden, damit wir ihre Rechte daran geltend machen können. Während unser Kulturfonds neues kreatives Filmschaffen fördert, nimmt Suissimage die Rechte an den bereits geschaffenen und angemeldeten Werken wahr und sorgt auf diesem Wege für finanzielle Rückflüsse an die Berechtigten.

Anzahl Werke
(registriert in Datenbank)



Schweizer Werke
(registriert in Datenbank)



Verwaltungskosten

Unsere Tätigkeit verursacht auch Kosten, wobei wir unsere Geschäfte nach den Grundsätzen einer «geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung» führen müssen. In den letzten Jahren bewegten sich die Verwaltungskosten stets auf einem tiefen einstelligen Prozentbetrag.

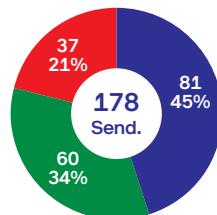
	2024	2023	Ø 2015–2024
Bruttokostensatz d.h. Gesamtaufwand im Verhältnis zum Gesamtertrag	4,52 %	4,16 %	4,45 %
Verwaltungskostenabzug d.h. Aufwand, der vom Verwertungserlös in Abzug gebracht wird	2,89 %	2,36 %	3,45 %

Sendungen

Der Schweizer Film macht nur einen Bruchteil aller Fernsehsendungen aus. Unten stehende Übersicht belegt jedoch, wie zahlreich und vielfältig Filme unserer Mitglieder in der Schweiz und im benachbarten Ausland im Fernsehen ausgestrahlt werden und ihr Publikum finden. Das ist erfreulich für den Schweizer Film.

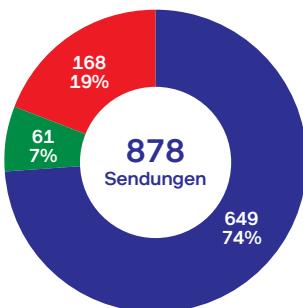
Sender Deutschland / Österreich

ARD / arteDE / KAB1 / ORFeins / ORF2 / PRO7 / RTL / RTL2 / SAT1 / SWR / VOX / ZDF



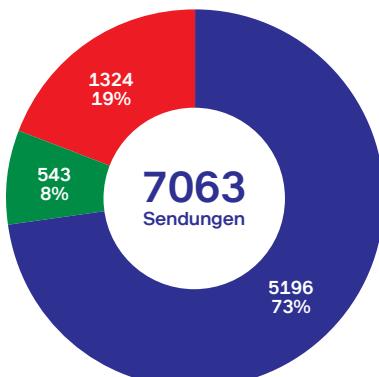
Sender Frankreich

ARTEFR / FR2 / FR3 / M6 / TF1 / TV5

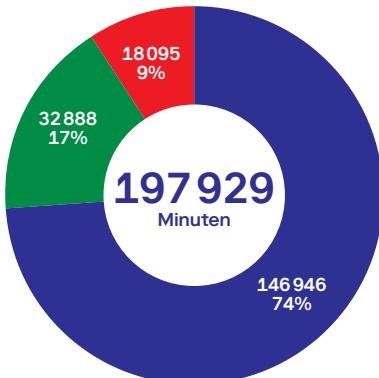
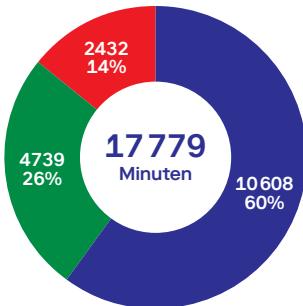
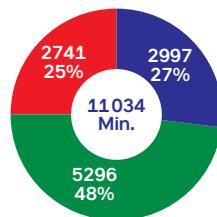


Sender Schweiz

3+ / 3SAT / 4+ / SRF1 / SRFzwei / SRFinfo / RSILA1 / RSILA2 / RTSun / RTSdeux / TV24



Sendeminuten

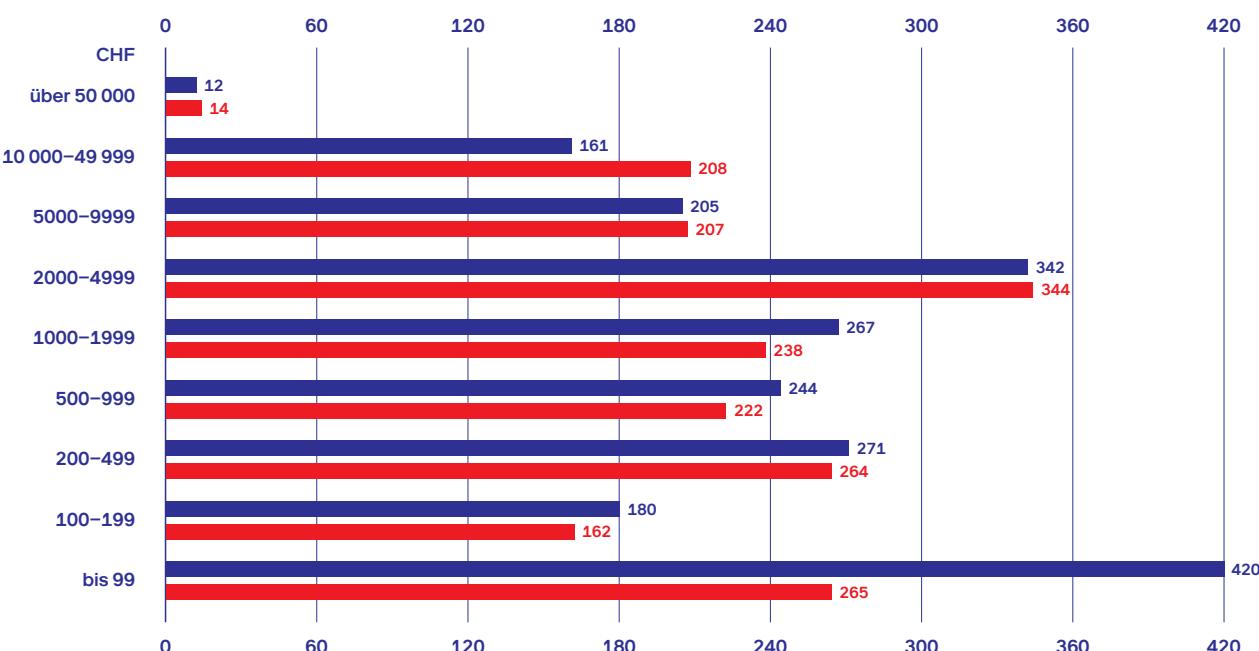


● Dokumentarfilm / Reportage
● Spielfilm / Trickfilm
● Serien (Fiktion)

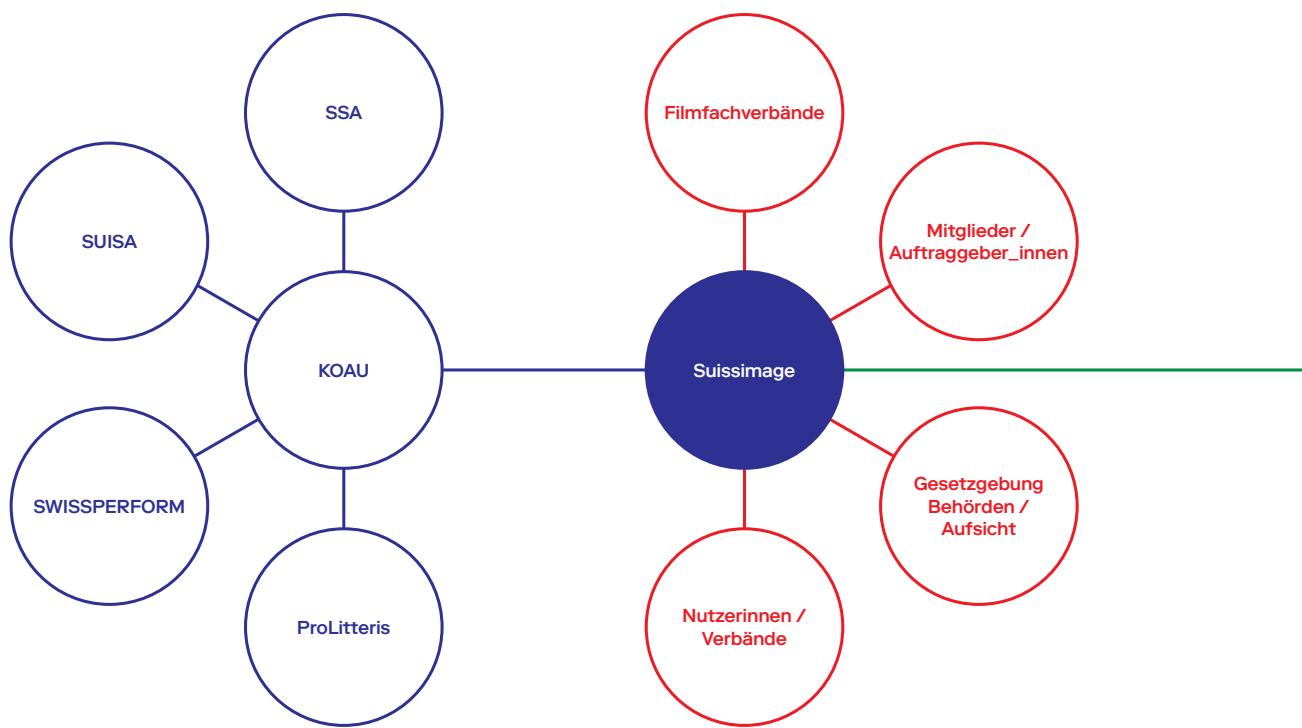
Entschädigungen

2024
2023

Die Höhe der Entschädigungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig und es gilt zu berücksichtigen, dass etwa ein_e Regisseur_in meist nur einen neuen Film pro Jahr realisiert, ein_e Produzent_in jedoch mehrere. Unten stehende Tabelle vermittelt einen Eindruck, in welcher Größenordnung unsere Mitglieder in finanzieller Hinsicht im Berichtsjahr von der Kollektivverwertung profitiert haben.



Nationale Zusammenarbeit



Suissimage übt ihre Tätigkeit in einem Umfeld mit unterschiedlichsten Interessen aus: Den Anliegen der von uns vertretenen in- und ausländischen Berechtigten sowie ihrer Verbände und Dachorganisationen stehen die Interessen der Nutzerinnen

und ihrer Verbände gegenüber. Die Kollektivverwertung spielt sich dabei in einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen ab, dessen Einhaltung durch Bundesbehörden (IGE und ESchK) überwacht wird.

Fünf Verwertungsgesellschaften

In der Schweiz verfügen die folgenden fünf Verwertungsgesellschaften über eine Verwertungsbewilligung des Bundes:

- ProLitteris für Literatur, bildende Kunst und Fotografie
- SSA (Société Suisse des Auteurs) für wort- und musikdramatische Werke
- SUISA für nicht theatrale Musik
- Suissimage für audiovisuelle Werke
- SWISSPERFORM für sämtliche verwandten Schutzrechte

Koordinationsausschuss (KOAU)

Die fünf Verwertungsgesellschaften sind von Gesetzes wegen zur Zusammenarbeit und zu Gemeinsamen Tarifen verpflichtet. Sie arbeiten dazu im periodisch stattfindenden Koordinationsausschuss (KOAU) zusammen. Im Interesse der Mitglieder gibt es auch eine Zusammenarbeit auf operationeller Ebene (z.B. von Suissimage und SSA oder zwischen Suissimage und SWISSPERFORM).

Nutzerinnen / Verbände

Wer ein Geschäftsmodell betreibt, das auf der Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke beruht, wird als Nutzerin bezeichnet und muss für die Nutzung der Rechte die erforderlichen Lizenzen erwerben. Die Nutzerinnen sind ihrerseits in Verbänden wie SuisseDigital und Swissstream sowie dem Dachverband der Urheberrechtsnutzer (DUN) zusammengeschlossen.

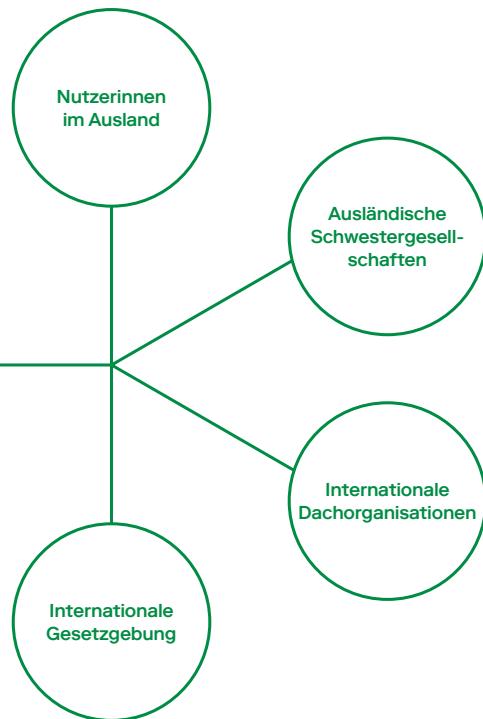
Mitglieder / Auftraggeber_innen

Als Berechtigte gelten für Suissimage Filmurheber_innen und Inhaber_innen abgeleiteter Urheberrechte wie Filmproduzentinnen. Berechtigte aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sind selbst Mitglied oder Auftraggeber_in von Suissimage. Im Ausland werden sie durch Schwestergesellschaften vertreten, mit denen Gegenseitigkeits- oder einseitige Wahrnehmungsverträge bestehen.

Gesetzgebung / Behörden / Aufsicht

Gesetzgebung und Politik legen den Rahmen der kollektiven Verwertung fest. Der Bund erteilt Verwertungsbewilligungen und überwacht die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften. Das Urheberrecht ist dabei geprägt durch internationale Vereinbarungen wie etwa die Berner Übereinkunft (RBÜ).

Internationale Zusammenarbeit



EUROPA

Albanien
Belgien*
Bosnien*
Bulgarien
Dänemark*
Deutschland*
Estonia*
Finnland*
Frankreich*
Griechenland
Großbritannien*
Irland*
Island*
Israel*
Italien*
Kroatien*
Lettland*
Litauen*
Luxemburg*

AMERIKA

Moldawien*
Montenegro*
Niederlande*
Nordmazedonien
Norwegen*
Österreich*
Polen*
Portugal*
Rumänien*
Russland
Schweden*
Serbien
Slowakei*
Slowenien*
Spanien*
Tschechien*
Türkei
Ukraine
Ungarn*

AFRIKA

Argentinien*
Brasilien
Chile
Haiti*
Kanada*
Kolumbien*
Mexiko
Peru*
Uruguay
USA

ASIEN

Aserbaidschan
Georgien
Japan*

Algerien
Madagaskar*
Mali

AUSTRALIEN/
NEUSEELAND*

* Aus diesen Ländern sind im Berichtsjahr Entschädigungen für unsere Mitglieder eingegangen.

Suissimage hat den Anspruch, die kollektiv verwalteten Urheberrechte ihrer Mitglieder nicht nur in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, sondern weltweit wahrzunehmen, und umgekehrt haben natürlich auch die ausländischen Berechtigten Ansprüche aus der Nutzung ihrer Werke in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

In den meisten Ländern Europas und vermehrt auch in anderen Kontinenten gibt es für die kollektive Verwertung von Urheber- und verwandten Schutzrechten an audiovisuellen Werken ebenfalls Verwertungsgesellschaften. Mit diesen wird die gegenseitige Vertretung im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen geregelt oder es werden zumindest einseitige Wahrnehmungsverträge abgeschlossen. In zahlreichen Ländern gibt es mehrere Gesellschaften für audiovisuelle Werke, da etwa Filmurheber_innen und Filmproduzentinnen in verschiedenen Gesellschaften organisiert sind.

Dank diesem Netz von Gegenseitigkeitsverträgen entsteht ein weltweites Repertoire von Werken, für welche die Verwertungsgesellschaften Lizenzen erteilen und die Nutzerinnen von Ansprüchen Dritter freistellen können. Suissimage kann allerdings nur in jenen Ländern Ansprüche für ihre Mitglieder geltend machen, wo es entsprechende Nutzungen und Rechte bzw. Vergütungsansprüche, die der Kollektivverwertung unterstellt sind, ebenfalls gibt und eine Partnergesellschaft diese Rechte auch tatsächlich wahrnimmt. Die meisten Entschädigungen zugunsten unserer Mitglieder gehen erfahrungsgemäss aus unseren Nachbarländern ein.

Internationale Dachorganisationen

In Dachorganisationen wie der CISAC (International Confederation of Societies of Authors and Composers), der SAA (Society of Audiovisual Authors), EUROCOPYA oder AGICOA vertreten die Verwertungsgesellschaften ihre gemeinsamen Interessen und entwickeln für ihre Arbeit gemeinsame Werkzeuge wie IPI (Interested Parties Information), IDA (International Documentation on Audiovisual Works) und ISAN (International Standard Audiovisual Number).

Wir und unser Umfeld

Cinésuisse: Dachverband der Schweizerischen Film- und Audiovisionsbranche
von Matthias Aebsicher, Präsident Cinésuisse

Heterogenität ist unsere Stärke

Vor 14 Jahren war es. Ich wurde kurz nach meiner Wahl in den Nationalrat zu einem Evaluationsgespräch für das Cinésuisse-Präsidium eingeladen. Wir wurden uns rasch einig. Einen Traumjob hätte ich da erhalten, sagten mir meine Kolleg_innen. Dafür würden sie mich beneiden, für alles andere meines neuen Politjobs nicht. Weniger mit Euphorie zu tun, hatten die Vorbereitungsgespräche für mein neues Amt. Cinésuisse sei der runde Tisch des Schweizer Films, so erklärte man mir. Nicht immer würden die 20 Verbände am selben Strick ziehen. Das konnte ich mir angesichts der Heterogenität gut vorstellen. Regie, Drehbuch, Produktion, Bildung, Archiv, Festivals, Distribution, Technik, Verleih, Kinos, Filmmusik, Gewerkschaft, Promotion – alles unter einem Dach. Kann das gut gehen? Um es gleich vorwegzunehmen. Es ging gut, sogar sehr gut. Denn genau diese Heterogenität ist unsere Stärke.

Einstimmigkeit als Erfolgsrezept

In langen, spannenden, manchmal auch nervenaufreibenden Diskussionen einigten wir uns auf unsere Ziele, immer einstimmig. Die Statuten schreiben diese Einstimmigkeit vor. Konkret hieß das: Wenn wir uns entschieden hatten, bei der Kulturbotschaft für die Produktion mehr Geld einzufordern, machten auch die Festivals und die Kinos mit. Später wurden dann mit umgekehrter Solidarität auch die Bundesbeiträge an die Festivals erhöht. Diese Einheit ist bis heute das Erfolgsrezept von Cinésuisse.

So zogen wir alle am selben Strick, als es darum ging, die kultur- und demokratiefeindliche No-Billag-Initiative abzuschmettern oder die Lex Netflix in sicheres Gewässer zu bringen. Letzteres darf aus Cinésuisse-Sicht schon fast als Husarenstück bezeichnet werden. Kämpfte unser Verband doch gegen finanzielle Giganten wie eben Netflix, Swisscom oder CH Media. Die Umfragen sagten einen engen Ausgang voraus.

Lex Netflix als Husarenstück

Schliesslich gewannen wir mit 58,4% der Stimmen. Nun müssen sich auch die Streamingdienste mit 4% ihres in der Schweiz erwirtschafteten Umsatzes an Schweizer Film- und Serienproduktionen beteiligen. Das ergibt jährlich rund 20 zusätzliche Millionen für die Schweizer Filmproduktion.

Im Abstimmungskampf für dieses neue Filmgesetz erfuhr Cinésuisse viel Unterstützung aus der Wirtschaft. Wir kämpften Seite an Seite mit dem Tourismus, der Hotellerie, der Gastronomie und der Eventbranche.

Wirtschaft nun auch im Boot

Um diese Unterstützung nach der Abstimmung aufrechterhalten zu können, gründeten wir die Allianz «Cinéconomie». Der Zuger FDP-Ständerat Matthias Michel übernahm verdankenswerterweise das Präsidium. Vereint mit dabei sind u.a. HotellerieSuisse, Zürich Tourismus, die Regionalen Tourismusdirektoren (RDK), mehrere Film Commissions, die Swissfilm Association (SFA), die Swiss Film Producers' Association (SFP), ProCinema und fast alle Parteien des nationalen Parlamentes.

Seit anderthalb Jahren nun, ergänzen sich Cinésuisse und Cinéconomie im Einsatz für den Schweizer Film. Das Ziel ist klar: die Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die für die Entfaltung und das Gedeihen einer lebendigen Film- und Audiovisionsbranche nötig sind. Dazu gehören namentlich die Entwicklung und Erweiterung bestehender und neuer Instrumente der Film- und Audiovisionsförderung sowie eigene Aktivitäten in diesem Rahmen. Genau so steht es auch in den Statuten von Cinésuisse.

Die Zusammenarbeit macht Freude

Immer nach dem Legislaturwechsel werden im Parlament die Vierjahres-Finanzbotschaften beraten. Geprägt waren diese im Jahre 2024 von einer aufgedrehten Spardiskussion. Während der Beratung der Kulturbotschaft wurden denn auch mehrere Anträge zur Reduktion des Filmbudgets eingereicht. Dank der gemeinsamen Arbeit von Cinésuisse und Cinéconomie haben wir es geschafft, die Kulturbotschaft wie vom Bundesrat vorgeschlagen im bisherigen Rahmen weiterzuführen. Das dürfen wir als Erfolg verbuchen.

In diesem Sinne danke ich allen für die wunderbare Zusammenarbeit. Sie macht Freude. Führen wir unsere erfolgreiche Arbeit für die schweizerische Film- und Audiovisionsbranche fort.

Cinéconomie – die Allianz der Schweizer Filmwirtschaft
von Ständerat Matthias Michel, Präsident
Cinéconomie

Zusammen sind wir stark

Gemäss ihrer Charta bildet die Allianz Cinéconomie eine breite und starke Trägerschaft. Wie können wir denn stark sein, wenn gleichzeitig in unserer Charta steht, wir seien ein «rechtlich nicht verbindlicher Zusammenschluss ohne eigene Rechtspersönlichkeit»? Unverbindlichkeit und fehlende Persönlichkeit sind nicht gerade Zeichen der Stärke! Doch wir leben von Persönlichkeiten, die als Vertreterinnen und Vertreter diverser Organisationen der Audiovision, der Gastronomie, der Hotellerie, des Tourismus, der Eventbranche und der Kultur unser Netzwerk bilden. Bereits der Austausch von Wissen und Erfahrung stärkt uns; hinzu kommt das gemeinsame Einstehen in der Öffentlichkeit und Politik für gute Rahmenbedingungen für den Schweizer Film und die Schweizer Film- und Audiovisionsbranche. Das verbindet uns stark über Branchen, Sprachgrenzen und Regionen hinweg.

Eisprung Filmgesetz dank Elternschaft Cinésuisse

Unsere Allianz entsprang dem Engagement für das revidierte Filmgesetz mit der Pflicht für Investitionen in der Schweiz (sogenannte Lex Netflix). Diesen Eisprung verdanken wir allen damals im Abstimmungskampf engagierten und erfolgreichen Organisationen sowie Politikerinnen und Politikern. Die wichtigste Elternschaft beansprucht Cinésuisse, die mit unserer Allianz die Brücke zu allen mit der Filmbranche verbundenen Akteuren der Wirtschaft schlug. So ist es möglich, das Ziel zu erreichen, nämlich die wirtschaftlichen Voraussetzungen für Investitionen in audiovisuelle Formate in der Schweiz zu verbessern und die Attraktivität der Schweiz als Werkplatz für Dreharbeiten und Filmverarbeitung auch im internationalen Vergleich zu erhöhen.

Kultur und Wirtschaft schöpfen Wert

Der Begriff der Wertschöpfungskette tönt etwas verbraucht. Aber für unsere Allianz trifft es zu, dass sowohl (Film-)Kultur als auch Wirtschaft Wert(e) schöpfen. Bei der Kultur denkt man primär an ideelle, kreative und gesellschaftliche Werte. Diese sind aber nicht isoliert zu betrachten, so wenig wie der Mensch einfach als Homo oeconomicus lebt. Kultur existiert nicht abgeschottet,

sondern ist mit der Gesellschaft und zahlreichen Wirtschaftsfeldern vernetzt. Gewisse Regionen haben das gerade für die Filmproduktion in der Schweiz schon entdeckt und kombinieren Ressourcen und Erfahrung aus dem Kulturbereich mit denjenigen der Standortförderung.

Erfolgreiches erstes Lebensjahr

Kurz nach dem Filmfestival Locarno 2023 ins Leben gerufen, feierten wir im Herbst 2024 unseren ersten Geburtstag. Wir sind natürlich noch am Wachsen: In den letzten Monaten sind alle vier regionalen Filmkommissionen sowie die Konferenz der regionalen Tourismusdirektoren als Partnerinnen beigetreten. Und jüngst konnten wir mit ProCinema und dem Verband Schweizerischer Filmtechnischer und Audiovisueller Betriebe (FTB) neue Mitglieder aufnehmen. In den kommenden Monaten bahnen wir zusätzliche Partnerschaften an. Die Kulturbotschaft bot schliesslich erstmals Gelegenheit, uns in der Politik zu bewähren: Zusammen mit Cinésuisse gelang uns, eine Verbesserung des Förderinstruments für die Filmproduktion zu erreichen. Solche Erfolge sind möglich dank starker Zusammenarbeit über die Organisationen, Branchen und Parteien hinweg. Unser Vorstand ist ein schönes Abbild davon: Je fünf Vertretungen aus der Filmwirtschaft und aus der Politik (aus verschiedenen Parteien und Sprachregionen) bilden das starke strategische Gremium. Dieses wie die ganze Allianz setzen sich mit Freude für unseren Filmstandort Schweiz ein.

Risikobeurteilung Art. 961c Abs. 2 Ziff. 2 OR

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sind wir gehalten, eine Beurteilung der Risiken vorzunehmen. Zu diesem Zweck führen wir eine Risikomatrix, mittels welcher wir Risiken identifizieren und fortlaufend nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Relevanz neu bewerten. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse fließen in unser internes Kontrollinventar.

Ein ständiges Risiko besteht in der möglichen Veränderung des Nutzungsverhaltens. Privatkopien werden immer seltener auf physischen Leerträgern erstellt und zunehmend durch Speicherungen in der Cloud ersetzt. Das Zugänglichmachen von Filmen über Onlineplattformen (VoD) hat das Vermieten physischer Werkexemplare abgelöst und tritt zudem immer mehr in Konkurrenz zum klassischen linearen Fernsehen. Auch führen teils Hyperlinks die Konsumierenden direkt und kostenlos zu den Radio- und Fernsehangeboten der Programmveranstalterinnen. Die Mehrheit der Kundinnen und Kunden scheint aber weiterhin den Komfort des Fernsehabonnements, in welchem alle Sender gebündelt werden, zu schätzen.

Solchen Veränderungen im Nutzungsverhalten ist auch urheberrechtlich Rechnung zu tragen und mitunter drohen ohne ein korrigierendes und ausgleichendes Eingreifen des Gesetzgebers sowie der Gerichte Einnahmenverluste bei den Verwertungsgesellschaften und den von ihnen vertretenen Berechtigten. Das am 1. April 2020 in Kraft getretene revidierte Urheberrechtsgesetz bringt mit dem Vergütungsanspruch für VoD eine wichtige Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Auch die EU-Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt kennt einen Vergütungsanspruch für Onlinenutzungen. In der Schweiz ist ein Tarif zur Vergütung von Video on Demand-Angeboten seit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Dieser Tarif löst die bislang auf der Grundlage der freiwilligen Kollektivverwertung anfallenden Vergütungen ab und erreicht einen grösseren Kreis von Rechtenutzerinnen. Dieser neue Tarif hat sich in der Zwischenzeit etabliert und die Vergütungen fliessen.

Auch Änderungen bei den Tarifen können zu Einbussen bei den Einnahmen führen. Eine Unsicherheit bestand diesbezüglich während mehreren Jahren hinsichtlich des Gemeinsamen Tarifs 12. Dieser Tarif regelt das miet- oder leihweise Zurverfügungstellen von Speicherkapazität und erfasst damit auch das zeitversetzte Fernsehen, welches sich grosser Beliebtheit erfreut. Ein Wechsel der Rechtsgrundlage hätte das Dahinfallen der Einnahmen aus diesem Tarif zur Folge gehabt: Würde das Aufzeichnen von Sendeprogrammen im Rahmen sogenannter Network Personal Video Recorder (NPVR) nicht mehr als Privatkopie, sondern als Ausschliesslichkeitsrecht der Sendeunternehmen behandelt, wäre die Nutzung nicht mehr über die kollektive Verwertung zu regeln und der Gemeinsame Tarif 12 verlöre seine Grundlage. Angesichts einer umfassenden Einigung über den aktuellen, per 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Gemeinsamen Tarif 12 und damit verbundener Beschwerderückzüge kann eine solche Änderung der Rechtsgrundlage als eher unwahrscheinlich bezeichnet werden.

Ein Risiko für Suissimage besteht ferner darin, dass neue Verwertungsgesellschaften im audiovisuellen Bereich entstehen könnten und ebenfalls eine Bewilligung erhalten. Zudem könnten Bestimmungen unseres Verteilreglements angefochten werden und eine solche Anfechtung die Verteilung während längerer Zeit blockieren oder nachträglich gefährden.

Zukunftsansichten Art. 961c Abs. 2 Ziff. 6 OR

Mit der erwähnten Einigung über den Gemeinsamen Tarif 12 konnte eine längere Phase der Rechtsunsicherheit überwunden werden. Dieser Tarif respektive das in ihm geregelte Nutzungsmodell kann mittlerweile als etabliert betrachtet werden. Auch finden die im Zuge der Neuverhandlung dieses Tarifs eingeführten neuen Werbemodelle zunehmend Anklang, was im Reflex zur Stabilität des Gemeinsamen Tarifs 12 mit beiträgt. Die kurz- und mittelfristigen Zukunftsansichten in diesem ertragsstarken Bereich sind damit gut. Positiv ist ausserdem die Etablierung des Gemeinsamen Tarifs 14, welcher die Vergütung für Video on Demand regelt.

Klassisches lineares Fernsehen ist weiterhin beliebt. Erste Anzeichen einer Verlagerung zu einem individualisierten zeitversetzten Fernsehkonsum sind aber seit einiger Zeit erkennbar, wenn auch diese Verschiebung deutlich langsamer erfolgt als vielfach vorhergesagt. Das zeitversetzte Fernsehen kann in zwei Ausprägungen unterteilt werden: Replay TV und Video on Demand. Unter Replay TV wird in der Schweiz der bis um sieben Tage zeitversetzte Konsum des Fernsehprogramms verstanden. Diese Nutzung gilt als Privatkopie und wird über den Gemeinsamen Tarif 12 entschädigt. Video on Demand bezeichnet demgegenüber das Anbieten audiovisueller Beiträge auf Abruf zu einer beliebigen Zeit. Diese Rechte werden individualvertraglich eingeräumt, den Urheber_innen steht aber eine Vergütung aus dem neuen gesetzlichen Anspruch zu (Art. 13a URG), welche im Gemeinsamen Tarif 14 geregelt ist. Diese Vergütung fußt auf einer anderen Ertragsbasis als diejenige für das Weitersenden, womit eine Kompensation des mittelfristig zu erwartenden Einnahmenrückgangs aus dem Weitersenden durch die Einnahmen aus Video on Demand fragwürdig erscheint.

In zahlreichen Ländern Europas sind Urheberrechtstarife wiederholt durch Gerichtsverfahren blockiert und unsere Schwestergesellschaften haben in solchen Fällen reduzierte Einnahmen zu verteilen. Aus diesem Grund fallen die Auslandseinnahmen unregelmässig aus und es können Unterbrüche eintreten.

Die Verteilung der Einnahmen an die Berechtigten wird Suissimage auch in den kommenden Jahren so zeitnah wie möglich vornehmen.

Einblick in unsere Tätigkeit

Etappen der Auswertung



Berechtigte

1

VoD, DVD, Vermietung

Die Wahrnehmung der Vervielfältigungsrechte für die Herausgabe eines Films auf DVD erfolgt individualvertraglich durch die Produzentin ohne Intervention von Suissimage. Dagegen ist das Vermieten einer solchen DVD nach Schweizer Recht von Gesetzes wegen erlaubt, aber vergütungspflichtig. Die Wahrnehmung dieses Vergütungsanspruchs unterliegt der obligatorischen Kollektivverwertung durch Verwertungsgesellschaften und ist im Gemeinsamen Tarif 5 (Vermieten von Werkexemplaren) geregelt. Das Vermieten physischer Werkexemplare wurde inzwischen jedoch weitgehend durch Video on Demand-Angebote abgelöst, weshalb in den vergangenen Jahren kaum noch Einnahmen aus dem GT 5 resultierten. Aufgrund der bescheidenen Einnahmen rechtfertigt sich der Aufwand einer gesonderten Verteilung nicht. Deshalb werden diese Einnahmen zusammen mit den Vergütungen für das private Kopieren verteilt. An den Einnahmen partizipieren sowohl die Urheber_innen wie auch die derivativen Rechteinhaber_innen.

Bei VoD-Angeboten werden die Werke auf elektronischem Wege zugänglich gemacht und die Kund_innen bezahlen entweder pro Abruf (TVoD: Transactional) oder aber im Abonnement für den Abruf unbegrenzter Inhalte (SVoD: Subscription). Es bestehen indes auch VoD-Angebote, mit welchen keine Zahlungspflicht der Kund_innen einhergeht. Solche Anbieterinnen finanzieren ihre Angebote durch Werbeeinnahmen (AVoD: Advertising-based) oder anderweitig (FVoD: Free), beispielsweise durch Gebühren oder Subventionen. Die Einräumung der Exklusivrechte für ein VoD-Angebot erfolgt durch Produzentinnen oder Verleiherinnen, die somit darüber entscheiden, ob, wann und zu welchen Bedingungen ihr Film in dieser Weise angeboten wird. Seit dem 1. April 2020 ist das revidierte Urheberrechtsgesetz in Kraft und damit auch eine neue Bestimmung, welche den Urheber_innen eines audiovisuellen Werkes einen unverzichtbaren Vergütungsanspruch für On Demand-Nutzungen gewährt (Art. 13a URG). Die Ausschliesslichkeitsrechte der Produzentinnen werden dadurch nicht eingeschränkt: Zwar liegt mit der neuen Bestimmung ein gesetzlicher Vergütungsanspruch vor, aber keine gesetzliche Lizenz. Der neue Gemeinsame Tarif 14 ist seit dem 1. Januar 2022 in Kraft und wird von unserer Schwestergesellschaft SSA verwaltet. Im Berichtsjahr erfolgte die erste Auszahlung für Nutzungen im Jahr 2022. Insgesamt konnte ein Betrag von CHF 214 103.96 an die Urheber_innen ausbezahlt werden.

2

Pay TV / Free TV

Die Filmurheber_innen in den Bereichen Drehbuch und Regie lassen ihre Senderechte in der Schweiz wie in den lateinischen Ländern Europas in Absprache mit den Filmproduzentinnen freiwillig kollektiv über ihre Verwertungsgesellschaft wahrnehmen. Auch hier werden die Ausschliesslichkeitsrechte der Produzentinnen dadurch nicht eingeschränkt.

Senderechtsvereinbarungen bestehen insbesondere mit den Unternehmenseinheiten der SRG SSR. Aber auch mit lokalen oder regionalen Programmveranstalterinnen gibt es Vereinbarungen. Diese strahlen indes in der Regel eher selten Werke unserer Mitglieder aus.

Insgesamt konnte Suissimage im Berichtsjahr CHF 1,4 Mio. (Vorjahr: CHF 1,8 Mio.) an Senderechtsentschädigungen einnehmen.

Die Senderechtsentschädigungen werden alle zwei Monate an unsere Mitglieder weitergeleitet. Suissimage arbeitet im Bereich der Auswertung von Primärrechten mit der Schwestergesellschaft SSA zusammen. Die Auszahlungstarife für Senderechte werden nach Ermittlung der erfolgten Nutzungen jeweils im Frühjahr durch Letztere festgelegt und auf der Website von Suissimage veröffentlicht. Insgesamt konnte im Berichtsjahr ein Betrag von CHF 1,5 Mio. (Vorjahr: CHF 1,5 Mio.) an Schweizer Drehbuchautor_innen und Regisseur_innen ausbezahlt werden.

3

Weitersenden

Soweit eine Nutzung an der Sendung als Primärnutzung anknüpft, sprechen wir von Zweitnutzung und bei den dafür erforderlichen Rechten von Zweitnutzungsrechten als Sammelbegriff. Die Rechte zur Weitersendung, zum Sendeempfang oder bezüglich Vervielfältigungen zum Eigengebrauch sind typische Fälle von Zweitnutzungen. Im Urheberrecht gilt das Beteiligungsprinzip, wonach jene, die mit urheberrechtlich geschützten Werken ein Geschäftsmodell betreiben, die Schöpfer_innen dieser Werke am Erlös beteiligen sollen. Demzufolge ist bei all diesen Etappen der Werkverwendung von den verschiedenen Nutzerrinnen eine Entschädigung geschuldet. Für jedes Recht, das in dieser Auswertungskette genutzt wird, fällt eine separate Vergütung an. Aber für jedes Recht fällt nur eine Vergütung an, weshalb keine Mehrfachbelastung vorliegt.

Das Schweizer Urheberrecht ist technologienutral ausgestaltet, weshalb es keine Rolle spielt, wie die Weitersendung unter technischen Aspekten erfolgt. Der Gemeinsame Tarif 1 regelt das Weitersenden auf Fernsehbildschirme und ist mit CHF 43,8 Mio. (Vorjahr: CHF 44,9 Mio.) der ertragstärkste Tarif von Swissimage. Das Weitersenden auf mobile Endgeräte und PC-Bildschirme (GT 2b) führte im Berichtsjahr zu Einnahmen in der Höhe von CHF 0,6 Mio. (Vorjahr: CHF 0,6 Mio.). Diese Nutzung ist immer häufiger in Gesamtpaketen mitenthalten, die nach GT 1 abgerechnet werden. Entsprechend wird sie weniger oft separat abonniert, weshalb die Einnahmen tendenziell rückläufig sind. Gesamthaft sind aus dem Weitersenden im Berichtsjahr Einnahmen von CHF 44,4 Mio. (Vorjahr: CHF 45,5 Mio.) zu verzeichnen.

Im Rahmen der Ordentlichen Abrechnung 2024 verteilt Swissimage die Einnahmen bezüglich der Ausstrahlungen im Vorjahr, also jene aus 2023. Dabei kam im Bereich Weitersendung – nach Abzug verschiedener Pauschalzahlungen – ein Betrag in der Höhe von CHF 17,0 Mio. (Vorjahr: CHF 17,3 Mio.) zur Ausschüttung an die individuell Berechtigten im In- und Ausland, wobei über 188 509 Sendungen (Vorjahr: 184 499 Sendungen) bzw. 7,85 Mio. Minuten (Vorjahr: 7,69 Mio. Minuten) abgerechnet wurden. An solchen Entschädigungen aus Zweitnutzungsrechten partizipieren sowohl die Urheber_innen als auch die Produzentinnen und Filmverleiherinnen als Inhaberinnen abgeleiteter Urheberrechte. Zu den Details dieser Verteilung vgl. S. 29.

4

Sendeempfang

Wer Fernsehgeräte ausserhalb des persönlichen Bereichs aufgestellt hat, schuldet für den Empfang von Sendungen eine Entschädigung, welche in den Gemeinsamen Tarifen 3a (Hotels, Restaurants, Verkaufsgeschäfte, Gästezimmer etc.) oder 3b (Fahrzeuge) festgelegt ist. Für das Public Viewing (Bilddiagonale über 3 Meter) kommt der Gemeinsame Tarif 3c zur Anwendung.

Die Einnahmen aus dem Sendeempfang in der Höhe von CHF 3,8 Mio. (Vorjahr: CHF 4,3 Mio.) werden zusammen mit jenen aus der Weitersendung verteilt, da dieselben Nutzungen und Berechtigten betroffen sind.

5

Kopien

Das Vervielfältigen von Werkausschnitten für den schulischen Unterricht (GT 7) sowie zur betriebsinternen Nutzung (GT 8) ist in der Schweiz gesetzlich erlaubt, aber vergütungspflichtig. Für den schulischen Unterricht gestattet der Gemeinsame Tarif 7 zudem das Vervielfältigen von ganzen Sendungen ab Fernsehen oder Radio. Die Einnahmen aus diesen Tarifen beliefen sich im Berichtsjahr auf CHF 2,0 Mio. (Vorjahr: CHF 1,9 Mio.) und werden zusammen verteilt. Im Berichtsjahr wurde über die Einnahmen 2023 abgerechnet und insgesamt ein Betrag von CHF 1,0 Mio. (Vorjahr: CHF 1,0 Mio.) werkbezogen an die individuell berechtigten Urheber_innen und Rechteinhaber_innen verteilt.

Weiter erlaubt das Gesetz das private Kopieren geschützter Werke, von welcher Quelle dies auch immer erfolgt. Dafür ist von den Herstellerinnen und Importeurinnen der bespielbaren Leerträger und Speichermedien eine einmalige Vergütung geschuldet, welche in den Gemeinsamen Tarifen 4 (Leerkassetten, CD- und DVD-Rohlinge) sowie 4i (in Geräte wie z.B. Smartphones, Tablets und Laptops integrierte digitale Speichermedien sowie externe Festplatten) geregelt ist. Für Privatkopien unter den GT 4 und 4i waren im Berichtsjahr Gesamteinnahmen von CHF 1,7 Mio. (Vorjahr: CHF 1,4 Mio.) zu verzeichnen. Laufende Verhandlungen zur Integration von Speicherungen in der Cloud in den GT 4i mündeten im Berichtsjahr noch in keiner Einigung.

Stellen Dritte Privatpersonen Kopiermöglichkeit und Speicherplatz zum Anfertigen von Privatkopien ab Fernsehen und Radio zur Verfügung, schulden diese Dienstanbieterinnen die im Gemeinsamen Tarif 12 geregelte Vergütung. Die Gesamteinnahmen im Berichtsjahr lagen bei CHF 26,6 Mio. (Vorjahr: CHF 25,0 Mio.).

Beim privaten Kopieren belief sich die für die Individualverteilung zur Verfügung stehende Verteilsumme auf CHF 11,9 Mio. (Vorjahr: CHF 12,8 Mio.), wobei insgesamt 191 925 Sendungen (Vorjahr: 174 237 Sendungen) abgerechnet wurden.

Einnahmen aus dem Ausland

Suissimage hat den Anspruch, die kollektiv verwalteten Urheberrechte ihrer Mitglieder weltweit wahrzunehmen. Das setzt voraus, dass es in einem Land eine bestimmte Nutzung überhaupt gibt, dass das entsprechende Recht gesetzlich garantiert und kollektiv wahrgenommen wird und dass es eine entsprechende Schwestergesellschaft gibt, welche diese Rechte tatsächlich wahrnimmt und mit Suissimage eine vertragliche Beziehung hat. Im audiovisuellen Bereich ist dies vor allem in europäischen Ländern der Fall.

Von ausländischen Schwestergesellschaften gingen im Berichtsjahr gesamthaft werk- oder personenbezogene Einnahmen in der Höhe von CHF 1,2 Mio. (Vorjahr: CHF 1,4 Mio.) ein. Daneben gibt es aus dem Ausland auch Pauschalzahlungen und individuell nicht zuzuordnende Einnahmen, die dem Auslandsammeltopf zugeführt werden. Im Berichtsjahr flossen dem Auslandsammeltopf CHF 0,09 Mio. (Vorjahr: CHF 0,06 Mio.) zu.

Entschädigungen aus dem Ausland werden alle vier Monate ohne jegliche Abzüge an die Mitglieder weitergeleitet. Aus den Abrechnungen ist ersichtlich, aus welchem Land, für welche Nutzung und für welche Funktion das Geld eingegangen ist. Der Auslandsammeltopf wird einmal jährlich auf der Basis der Ausstrahlungen auf Programmen der SRG SSR im Vorjahr an die Mitglieder verteilt.

Weitere Angaben gemäss dem liechtensteinischen Verwertungsgesellschaftengesetz

Hier folgen weitere gemäss dem liechtensteinischen Verwertungsgesellschaftengesetz geforderte Angaben, welche nicht bereits in den vorangehenden Teilen oder in der nachfolgenden Jahresrechnung enthalten sind.

Es wurden keine Anfragen von Nutzerinnen betreffend der Einräumung von Nutzungsrechten abgelehnt. Suissimage betreibt keine von ihr abhängigen Verwertungseinrichtungen.

Verwertungserlöse (Art. 47 Abs. 2 i.V.m. Anhang Ziff. 2 lit. a VGG)

Einnahmen aus Rechten und andere Erträge

Einnahmen aus Gemeinsamen Tarifen	Einnahmen Suissimage
Gemeinsamer Tarif 1	43 867 825.31
Gemeinsamer Tarif 2	570 320.15
Gemeinsamer Tarif 3	3 818 194.39
Gemeinsamer Tarif 4	1 745 774.76
Gemeinsamer Tarif 5	32 000.00
Gemeinsamer Tarif 7	1 669 687.66
Gemeinsamer Tarif 9	284 110.92
Gemeinsamer Tarif 10	0.00
Gemeinsamer Tarif 11	0.00
Gemeinsamer Tarif 12	26 592 836.86
Gemeinsamer Tarif 13	0.00
Gemeinsamer Tarif 14	214 103.96
Einnahmen aus Gemeinsamen Tarifen gesamt	78 794 854.01
Einnahmen aus übrigen Urheberrechten	
Senderechte	1 401 047.96
VoD	398.28
SGS Inland	584 444.97
Ausland	1 302 757.33
Einnahmen aus übrigen Urheberrechten gesamt	3 288 648.54
Finanz- und sonstige Erträge	2 190 539.02
Total	84 274 041.57

Kosten der Rechtewahrnehmung und Kosten für andere Leistungen (Art. 47 Abs. 2 i.V.m. Anhang Ziff. 2 lit. b VGG)

Kosten der Rechtewahrnehmung und Kosten für sonstige Leistungen

Verwaltungskosten für Gemeinsame Tarife	Verwaltungskosten	Kosten %
Gemeinsamer Tarif 1	– 124 837.96	– 0,28
Gemeinsamer Tarif 2	– 1 623.00	– 0,28
Gemeinsamer Tarif 3	– 10 865.72	– 0,28
Gemeinsamer Tarif 4	– 4 968.08	– 0,28
Gemeinsamer Tarif 5	– 91.06	– 0,28
Gemeinsamer Tarif 7	– 4 751.56	– 0,28
Gemeinsamer Tarif 8/9	– 808.52	– 0,28
Gemeinsamer Tarif 10	0.00	0,00
Gemeinsamer Tarif 11	0.00	0,00
Gemeinsamer Tarif 12	– 75 677.23	– 0,28
Gemeinsamer Tarif 13	0.00	0,00
Gemeinsamer Tarif 14	– 609.29	0,00
Total Verwaltungskosten für Gemeinsame Tarife	– 224 232.43	– 0,28
Verwaltungskosten für übrige Urheberrechte		
Senderechte	16 158.16	1,15
VoD	0.00	0,00
SGS Inland	0.00	0,00
Ausland	0.00	0,00
Total Verwaltungskosten für übrige Urheberrechte	16 158.16	0,49
Finanz- und sonstige Erträge	2 190 539.02	
Sämtliche Betriebs- und Finanzkosten	2 373 887.90	2,89
Zuwendungen an Fonds	7 878 129.98	

**Abzüge für kulturelle und soziale Zwecke
(Art. 47 Abs. 2 i.V.m. Anhang Ziff. 3 lit. a VGG)**

Abzüge kulturelle und soziale Projekte 2024	Zuwendungen Fonds
Gemeinsamer Tarif 1	4 399 304.12
Gemeinsamer Tarif 2	57 194.81
Gemeinsamer Tarif 3	382 909.30
Gemeinsamer Tarif 4	175 075.79
Gemeinsamer Tarif 5	3 274.93
Gemeinsamer Tarif 7	167 214.43
Gemeinsamer Tarif 8/9	26 260.20
Gemeinsamer Tarif 10	4.55
Gemeinsamer Tarif 11	0.00
Gemeinsamer Tarif 12	2 666 874.32
Gemeinsamer Tarif 13	16.48
Gemeinsamer Tarif 14	0.00
Total	7 878 128.93

Bericht über Abzüge für kulturelle und soziale Zwecke (Art. 47 Abs. 2 i.V.m Anhang Ziff. 3 lit. b VGG)

SSA Fonds	1 024 156.90
Suissimage Kulturfonds	6 168 575.77
Suissimage Solidaritätsfonds	685 397.31
Total	7 878 129.98

Den Berechtigten zustehende Beträge (Art. 47 Abs. 2 i.V.m. Anhang Ziff. 2 lit. c VGG)

Rechtekategorie	Netto-verteilsumme OA 2024 (Rückstellungen)	Netto-verteilsumme OA 2023 (im GJ ausgeschüttet)	Gesamtsumme der im GJ an die Berechtigten ausgeschütteten Beträge	Gesamtsumme der im GJ zugewiesenen, aber noch nicht ausgeschütteten Beträge ¹⁾
obligatorische Kollektivverwertung				
Weitersendung	43 554 673.99	42 208 594.92	40 249 970.76	1 958 624.16
Privatkopie	25 577 550.94	22 424 385.91	18 390 382.57	4 034 003.34
Vermieten	29 474.41	27 688.27	27 688.27	–
Betriebskopie	1 741 470.46	1 635 937.76	1 336 281.06	299 656.70
freiwillige Kollektivverwertung²⁾				
Senderechte / VoD	–	–	1 731 646.92	1 113 505.97
Schwestergesellschaften Inland	–	–	111 071.28	221 360.47
Schwestergesellschaften Ausland	–	–	1 111 861.55	283 576.82
Auslandsammeltopf	–	–	11 452.01	47 242.25

- 1) Es handelt sich hier um Rückstellungen für Nachabrechnungen, Fehlerrückstellungen und Kreditoren.
- 2) Die Einnahmen im Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung und aus dem Ausland werden demgegenüber grundsätzlich im Jahr des Zuflusses direkt an die Berechtigten weitergeleitet; soweit solche Einnahmen jedoch erst gegen Ende Jahr zufliessen und daher aus Zeitgründen im laufenden Jahr nicht mehr verteilt werden können, werden sie ebenfalls unter dieser Position zurückgestellt und im Folgejahr an die Berechtigten weitergeleitet.

Gesamtsumme, die noch nicht den Berechtigten zugewiesen wurde

Rechtekategorie	2021	2022	2023	2024
obligatorische Kollektivverwertung				
Weitersendung	4 028 622.79	4 137 937.16	4 223 611.43	4 243 173.09
Privatkopie	5 157 757.13	4 803 291.70	5 057 323.04	5 313 011.77
Vermieten	37 367.30	22 647.75	7 072.38	6 543.46
Betriebskopie	374 829.20	416 077.43	462 041.65	491 134.30
Total	9 598 576.42	9 379 954.04	9 750 048.50	10 053 862.62
freiwillige Kollektivverwertung				
Senderechte / VoD	1 066 797.50	1 073 770.00	1 113 505.97	921 425.59
Schwestergesellschaften Inland	117 678.48	185 671.34	221 360.47	244 871.98
Schwestergesellschaften Ausland	211 306.94	295 745.26	283 576.82	441 012.11
Auslandsammeltopf	54 494.83	46 602.99	47 242.25	69 005.19
Total	1 450 277.75	1 601 789.59	1 665 685.51	1 676 314.87

Es handelt sich jeweils um die Gesamtsumme Ende Jahr (nicht kumulativ).

Ausschüttungstermine 2024

Januar 2024	Senderechtsabrechnung an Mitglieder Ordentliche Abrechnung frankophone Werke 2022 an Mitglieder
Februar 2024	Auslandgeldabrechnungen an Mitglieder Nachabrechnungen 2017 und 2021 an Mitglieder und Schwestergesellschaften
März 2024	Senderechtsabrechnung an Mitglieder Gelöste Konflikte an Mitglieder und Schwestergesellschaften
April 2024	Nachabrechnungen frankophone Werke 2017 und 2021 an Mitglieder
Mai 2024	Senderechtsabrechnung an Mitglieder
Juni 2024	Auslandsammeltopf
Juli 2024	Auslandgeldabrechnungen an Mitglieder Senderechtsabrechnung an Mitglieder
September 2024	Gelöste Konflikte an Mitglieder Senderechtsabrechnung an Mitglieder Auslandgeldabrechnungen an Mitglieder Abrechnung VoD 2022 an Mitglieder
November 2024	Gelöste Konflikte an Mitglieder und Schwestergesellschaften Senderechtsabrechnung an Mitglieder Ordentliche Abrechnung 2023 an Mitglieder und Schwestergesellschaften

Von ausländischen Verwertungsgesellschaften erhaltene und bezahlte Beträge 2024

Name ¹⁾	Land	bezahlte Beträge (netto) ²⁾	erhaltene Beträge ³⁾
560 Media Rights	Grossbritannien	130 467.45	–
AGICOA	div.	5 757 330.55	37 796.89
AGICOA GmbH	Deutschland	–	118 605.47
AIPA	Slowenien	–	3 491.35
AKKA/LAA	Lettland	–	78.83
ALCS	Grossbritannien	437 764.15	356.58
ANGOA	Frankreich	–	5 969.64
Anica	Italien	519.70	9 797.21
ARGENTORES	Argentinien	1 139.75	–
ASDACS	Australien	148 541.35	–
AWGACS	Australien	50 922.40	543.41
CAS	Grossbritannien	69.30	–
CBS Studios Inc.	USA	243 708.00	–
Compact	Grossbritannien	406 617.30	–
Copyswede	Schweden	30 992.35	3 541.57
CPT Holdings Inc.	USA	478 316.40	–
CRC	Kanada	–	2 630.23
CSCS	Kanada	77 451.70	–
DAC	Argentinien	1 772.15	588.06
Dacin Sara	Rumänien	–	491.88
DAMA	Spanien	38 048.95	66 945.91
DASC	Kolumbien	–	191.89
DBCA	Brasilien	713.05	–
DGA	USA	1 810 593.90	–
DHFA	Kroatien	1 269.85	509.46
Dick Clark Productions	USA	5 768.00	–
DILIA	Tschechien	23 886.05	857.63
Directors UK	Grossbritannien	648 359.80	402.20
DRCC	Kanada	184 431.90	–
EAU	Estland	–	1 758.37
EGEDA	Spanien	28 977.70	2 296.45
Filmjus	Ungarn	12 317.10	1 218.93
FRF-Video	Schweden	29 996.90	9 289.44
GWFF	Deutschland	1 662 112.65	–
IFTA	USA	139 031.00	–
Intergram	Tschechien	3 110.10	–
Kopiosto	Finnland	28 378.05	9 307.52
Latga	Litauen	281.80	272.18
Lira	Niederlande	840.05	17 200.01
Lita	Slowakei	1 045.45	711.51
Literar Mechana	Österreich	240 731.85	269 941.98
Media IP Rights	Grossbritannien	19 014.55	–
Metro Goldwyn Mayer	USA	190 091.75	–
Norwaco	Norwegen	20 304.85	101.57
OAZA	Tschechien	1 289.60	608.72
OOA-S	Tschechien	–	422.76
Paramount Pictures	USA	306 949.95	–
PRD (ex FILMKOPI)	Dänemark	22 547.55	5 742.65

PROCIBEL	Belgien	-	297.86
PROCIREP	Frankreich	1 186 042.40	2 929.47
REDES	Kolumbien	-	430.33
SABAM	Belgien	42 445.10	-
SACD	Frankreich	129 545.05	140 077.30
SAPA	Slowakei	-	597.06
SCAM	Frankreich	10 488.65	118 096.80
Screen Craft Rights	Grossbritannien	317 803.85	-
Screenrights	Australien	12 831.20	1 746.59
SEKAM	Niederlande	203 830.10	-
SGAE	Spanien	40 616.75	100.82
SIAE	Italien	415 208.50	74 602.95
Sony Music	USA	40.80	-
Universal Studios	USA	697 679.70	-
VAM	Österreich	318 970.35	7 186.86
VDFS	Österreich	362 078.15	65 431.66
VEVAM	Niederlande	2 796.65	10 524.03
VG Bild-Kunst	Deutschland	1 908 798.10	-
VG Wort	Deutschland	1 342 272.90	204 029.73
VGF München	Deutschland	585 037.90	-
Videma	Niederlande	-	101.49
Videorights	Italien	834.30	-
Walt Disney	USA	656 434.70	-
Warner Bros. Int.	USA	669 574.20	-
WGA	USA	1 944 384.65	923.28
WGJ	Japan	2 516.85	476.36
ZAPA	Polen	23 142.05	15 276.77
Total		24 059 077.85	1 214 499.66

- 1) Suissimage schüttet keine Beträge unmittelbar an die von einer anderen Verwertungsgesellschaft vertretenen Rechteinhaber aus, sondern nur an die jeweilige Gesellschaft.
- 2) Falls eine ausländische Gesetzgebung oder eine ausländische Schwestergesellschaft Abzüge von mehr als 10% für Kultur und Fürsorge vorsieht, ist Suissimage berechtigt, von den diesbezüglichen Verwertungsanteilen im Sinne von Gegenrecht Abzüge in derselben Größenordnung vorzunehmen. (Statuten 6.7 Abs. 3)
- 3) Suissimage leitet die von ausländischen Verwertungsgesellschaften erhaltenen Beträge ohne Abzug an die berechtigten eigenen Mitglieder weiter. (Verteilreglement Art. 20.1 ff.)

Jahresrechnung

Bilanz

	2024 CHF	2023 CHF	Ziffer im Anhang
Flüssige Mittel	26 126 103.31	33 552 055.54	
Wertschriften	5 820 667.00	5 529 036.00	1
Forderungen Rechteinhaber_innen	5 174 171.60	6 862 716.01	2
Sonstige kurzfristige Forderungen	1 872 617.34	1 761 446.92	3
Aktive Rechnungsabgrenzungen	2 419 983.51	362 970.15	4
Umlaufvermögen	41 413 542.76	48 068 224.62	
Finanzanlagen	53 156 759.88	44 277 915.98	5
Sachanlagen	28 002.00	41 402.00	6
Anlagevermögen	53 184 761.88	44 319 317.98	
► Total Aktiven	94 598 304.64	92 387 542.60	

Verbindlichkeiten Urheberrechte	8 180 266.58	8 526 204.08	7
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	283 161.20	541 849.83	8
Kurzfristige Rückstellungen	75 512 840.18	72 966 834.37	9
Passive Rechnungsabgrenzungen	568 174.06	602 605.82	10
Kurzfristige Verbindlichkeiten	84 544 442.02	82 637 494.10	
Langfristige Rückstellungen	10 053 862.62	9 750 048.50	11
Langfristige Verbindlichkeiten	10 053 862.62	9 750 048.50	
Fremdkapital	94 598 304.64	92 387 542.60	
Grundkapital und Reserven	0.00	0.00	
Eigenkapital	0.00	0.00	
► Total Passiven	94 598 304.64	92 387 542.60	12

Erfolgsrechnung

	2024 CHF	2023 CHF	
Ertrag aus obligatorischer Kollektivverwertung	79 485 841.34	78 902 912.96	13
Ertrag aus freiwilliger Kollektivverwertung	3 288 648.54	3 627 174.22	14
Andere betriebliche Erträge	1 537 955.59	1 947 499.02	
Inkassoentschädigungen	– 690 987.33	– 711 286.07	
Nettoerlöse	83 621 458.14	83 766 300.13	
Verteilung Urheberrechte	– 79 709 614.65	– 79 888 191.06	15
Personalaufwand	– 3 398 337.07	– 3 233 564.27	16
Honorar und Spesen			
Vorstand / Präsidium / Arbeitsgruppen	– 168 471.86	– 161 248.13	17
Andere betriebliche Aufwendungen	– 979 124.56	– 1 045 864.60	18
Abschreibungen auf Sachanlagen	– 18 493.43	– 16 428.64	6
Betriebsaufwand	– 84 274 041.57	– 84 345 296.70	
► Betriebliches Ergebnis	– 652 583.43	– 578 996.57	

Finanzertrag	756 078.79	807 158.62	19
Finanzaufwand	– 103 495.36	– 228 162.05	19
► Finanzergebnis	652 583.43	578 996.57	
► Ordentliches Ergebnis	0.00	0.00	20
► Jahresgewinn	0.00	0.00	20

Geldflussrechnung

	2024 CHF	2023 CHF
Jahresgewinn	0.00	0.00
Abschreibungen Sachanlagen	18 493.43	16 428.64
Anpassung an Neubewertung Wertschriften	- 291 631.00	- 394 158.00
Anpassung Über-Pari-Bewertung Finanzanlagen	42 964.00	55 733.00
Veränderung Rückstellungen	2 849 819.93	- 506 624.94
Abnahme / Zunahme Forderungen Rechtenutzer_innen	1 688 544.41	24 415 020.74
Abnahme / Zunahme sonstige Forderungen	- 111 170.42	- 288 243.85
Abnahme / Zunahme aktive RAP	- 2 057 013.36	- 231 342.45
Zunahme / Abnahme Verbindlichkeiten Urheberrechte	- 345 937.50	1 349 527.21
Zunahme / Abnahme sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	- 258 688.63	- 10 064 553.48
Zunahme / Abnahme passive RAP	- 34 431.76	123 816.63
► Geldzufluss / -abfluss aus Betriebstätigkeit	1 500 949.10	14 475 603.50

Investitionen in Sachanlagen	- 5 093.43	- 36 328.64
Investitionen in Finanzanlagen	- 22 921 807.90	- 3 000 000.00
Devestitionen von Finanzanlagen	14 000 000.00	11 000 000.00
► Geldzufluss / -abfluss aus Investitionstätigkeit	- 8 926 301.33	7 963 671.36

Geldzufluss / -abfluss aus Finanzierungstätigkeit	0.00	0.00
Veränderung Flüssige Mittel	- 7 425 952.23	22 439 274.86

Nachweis Fonds

Stand Flüssige Mittel per 1.1.	33 552 055.54	11 112 780.68
Stand Flüssige Mittel per 31.12.	26 126 103.31	33 552 055.54
Veränderung Flüssige Mittel	- 7 425 952.23	22 439 274.86

Anhang zur Jahresrechnung

Grundsätze der Rechnungslegung

Allgemeines

Die Jahresrechnung wird auf der Basis von betriebswirtschaftlichen Werten unter Einhaltung der Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts und übereinstimmend mit den gesamten Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER in Anwendung des Prinzips historischer Kosten erstellt. Eine Ausnahme bilden Wertschriften des Umlaufvermögens, welche nach dem Marktwertprinzip (fair value) bewertet werden.

Organisation und Geschäftstätigkeit

SUISSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken, ist eine Genossenschaft nach Art. 828 ff. OR mit Sitz in Bern (UID: CHE-105.996.839).

Suissimage nimmt Urheberrechte von Filmurheber_innen wie Drehbuchautor_innen und Regisseur_innen sowie von Inhabern von Urheberrechten wie Filmproduzentinnen wahr. Wir haben den gesetzlichen Auftrag, dafür zu sorgen, dass diese Berechtigten im Rahmen der Kollektivverwertung für die Nutzung ihrer audiovisuellen Werke ein angemessenes Entgelt erhalten.

Suissimage handelt für die verschiedenen Nutzungen mit den massgebenden Verbänden Tarife aus, in welchen die Nutzungsbedingungen festgelegt sind. Gestützt darauf erteilen wir unseren Kund_innen Lizenzen und ziehen die dafür geschuldeten Entschädigungen ein. Im Bereich der obligatorischen Kollektivverwertung werden die Einnahmen eines Jahres im Folgejahr auf die Nutzungen im Inkassojahr verteilt. Dazu betreibt Suissimage ein Monitoring über die effektiven Nutzungen ihres Repertoires und gleicht diese Daten mit ihrer Werkdatenbank ab, in welcher über eine Million audiovisueller Werke mit den Berechtigten daran registriert sind. Auf diese Weise lassen sich die eingenommenen Entschädigungen einfach, kostengünstig und eindeutig an die Berechtigten verteilen.

Mittels Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften wird sichergestellt, dass die von uns vertretenen Berechtigten auch für die Nutzung ihrer Werke im Ausland entschädigt werden und umgekehrt.

Suissimage ist eine private, nicht gewinnorientierte Genossenschaft. Sie verfügt über die erforderliche Verwertungsbewilligung des Bundes und untersteht der Aufsicht durch das Institut für Geistiges Eigentum (IGE).

Transaktionen mit Nahestehenden

Als nahestehende natürliche oder juristische Person gilt, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der Organisation ausüben kann. Organisationen, welche direkt oder indirekt von denselben Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als Nahestehende.

Als Nahestehende sind Vorstands- und Geschäftsleitungsmitglieder anzusehen. Die Vorstandsmitglieder sind in den meisten Fällen selbst Mitglied oder aber Organe von Mitgliedern der Genossenschaft. Daher ist es naheliegend, dass sie in ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder neben Sitzungsgeldern ebenfalls Urheberrechtsentschädigungen aus der Nutzung ihrer Werke erhalten. Solche Entschädigungen basieren jedoch auf dem allgemeingültigen Verteilreglement. Den Vorstandsmitgliedern wird kein Vorteil eingeräumt. Die anderen vier Schweizer Verwertungsgesellschaften, die sogenannten Schwestergesellschaften von Suissimage, sowie der Kultur- und Solidaritätsfonds Suissimage sind nicht als nahestehend zu betrachten, da ihnen kein Einfluss auf die Entscheidungen der Genossenschaft Suissimage zukommt.

Bewertungsgrundsätze

Flüssige Mittel

Die Flüssigen Mittel sind zu Nominalwerten bilanziert und enthalten Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie Geldanlagen mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten.

Wertschriften (Umlaufvermögen)

Unter dieser Position werden die leicht handelbaren Wertschriften, welche jederzeit veräussert werden können, ausgewiesen. Sie werden zu Marktwerten bilanziert.

Forderungen

Forderungen werden zum Nominalwert abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Wertberichtigungen bilanziert. Konkrete Ausfallrisiken werden einzeln berücksichtigt. Nicht mehr einbringbare Forderungen werden als Verlust abgeschrieben.

Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen

Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen.

Sachanlagen

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen. Investitionssubventionen werden dabei von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen. Die Abschreibungen erfolgen linear über die betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer. Die Aktivierungsuntergrenze liegt bei CHF 1000. Die Nutzungsdauer ist auf vier Jahre festgelegt.

Finanzanlagen

Der Erstansatz von Finanzanlagen (Obligationen) erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich notwendiger Wertberichtigungen. Die Folgebewertung erfolgt zum Nutzwert, da die bilanzierten Obligationen ausnahmslos auf Verfall gehalten werden. Der Nutzwert entspricht dem Rückkaufswert der Obligationen bei Verfall. 2017 wurden Über-Pari-Obligationen angeschafft. Diese Über-Pari-Werte werden über die Laufzeit abgeschrieben.

Verbindlichkeiten

Unter «Verbindlichkeiten Urheberrechte» sind Urheberrechtsansprüche verbucht, welche zwar abgerechnet sind, aber aus verschiedenen Gründen (z.B. kollidierende Mehrfachmeldungen) noch nicht ausbezahlt werden konnten. Sämtliche Verbindlichkeiten werden zu Nominalwerten bewertet.

Rückstellungen (kurz- und langfristig)

Rückstellungen werden dann gebildet, wenn aus einem Ereignis in der Vergangenheit:

- eine wahrscheinliche Verpflichtung besteht,
- der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zum Erfüllen dieser Verpflichtung wahrscheinlich ist,
- eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist.

Die Bewertung erfolgt nach einheitlichen betriebswirtschaftlichen Kriterien. Rückstellungen, welche nicht innerhalb eines Jahres zu einem Mittelabfluss führen, werden unter den langfristigen Rückstellungen ausgewiesen.

Fonds

Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter Aufgaben, über welche separat Rechnung geführt wird.

Fonds werden im Fremdkapital bilanziert, wenn die Verwendung der Mittel eng und präzis vorgegeben ist und eine Verbindlichkeit im Außenverhältnis besteht. Von Fremdkapitalcharakter wird ausgegangen, wenn das Leitungsorgan der Organisation nicht die Kompetenz hat, die Gelder einem anderen als dem vorbestimmten Zweck zuzuführen. Alle übrigen Fonds werden im Eigenkapital bilanziert.

Suissimage verfügt derzeit über keine solchen Fonds.

Steuern

Verwertungsgesellschaften dürfen von Gesetzes wegen keinen Gewinn anstreben (Art. 45 Abs. 3 URG), weshalb sich keine Steuerfolgen ergeben.

Umsatzerfassung

Erlöse aus der Erbringung von Dienstleistungen werden erfasst, sobald die Leistung erbracht, die Höhe der Erlöse und der Kosten zuverlässig ermittelbar ist und der wirtschaftliche Nutzen wahrscheinlich zufließen wird.

Das Gesetz verpflichtet die Verwertungsgesellschaften zu Gemeinsamen Tarifen und zu einer gemeinsamen Zahlstelle (Art. 47 URG), weshalb bei jedem Gemeinsamen Tarif jeweils eine der fünf Schweizer Gesellschaften das Inkasso für alle fünf durchführt und die Anteile der übrigen vier Repertoires an die dafür zuständigen Schwestergesellschaften weiterleitet. Bei dieser Weiterleitung handelt es sich um ein Vermittlungsgeschäft, weshalb nur der eigene Anteil, nicht aber die auf die vier Schwestergesellschaften entfallenden Anteile als Umsatz ausgewiesen wird.

Wertbeeinträchtigung (Impairment) von Aktiven

Wenn Anzeichen für eine Wertbeeinträchtigung vorliegen, wird die Werthaltigkeit von Aktiven auf den Bilanzstichtag hin überprüft. Sofern der Buchwert den Nutzwert als Barwert der erwarteten künftigen Geldzu- oder -abflüsse sowie den Netto-Marktwert übersteigt, wird das Aktivum im Wert bis auf den Nutzwert berichtigt. Die Wertbeeinträchtigung wird der Erfolgsrechnung belastet.

1 Wertschriften

[TCHF]	2024	2023
Stand per 1.1.	5 529	5 135
Zugänge	0	0
Abgänge	0	0
Anpassung an Neubewertung	292	394
Stand per 31.12.	5 821	5 529

2 Forderungen Rechtenutzer_innen

[TCHF]	2024	2023
Forderungen Rechtenutzer_innen	5 214	6 903
Forderungen nahestehende Personen / Organisationen	0	0
Wertberichtigung	- 40	- 40
Total	5 174	6 863

3 Sonstige kurzfristige Forderungen

[TCHF]	2024	2023
Forderungen Dritte	1 873	1 761
Forderungen nahestehende Personen / Organisationen	0	0
Wertberichtigung	0	0
Total	1 873	1 761

4 Aktive Rechnungsabgrenzungen

[TCHF]	2024	2023
Gegenüber Dritten	2 420	363
Forderungen nahestehende Personen / Organisationen	0	0
Total	2 420	363

5 Finanzanlagen

Anschaffungskosten 2024 [TCHF]

Stand per 1.1.2024	44 278
Zugänge	22 922
Abgänge	- 14 000
Anpassung Über-Pari-Bewertung	- 43
Stand per 31.12.2024	53 157

Die jeweilige Marktsituation hat keinen Einfluss auf den bilanzierten Buchwert der Obligationen innerhalb der Finanzanlagen, da Suissimage den Kauf dieser Obligationen als Anlagen zum Nominalwert mit Halten auf Verfall getätigt hat. Folglich entsteht am Ende der Laufzeit weder ein Gewinn noch ein Verlust, da der volle Kaufpreis zurückbezahlt wird. Diese sicheren Anlagen wurden teilweise zum Schutz vor Negativzinsen getätigt. Jetzt werden sie wieder für einen

Anschaffungskosten 2023 [TCHF]

Stand per 1.1.2023	52 334
Zugänge	3 000
Abgänge	- 11 000
Anpassung Über-Pari-Bewertung	- 56
Stand per 31.12.2023	44 278

Ertragszweck abgeschlossen. Mit der Bewertung zum Nutzwert wird die Jahresrechnung inkl. Verteilsumme nicht durch Kursschwankungen beeinflusst und Suissimage stellt auf diese Weise sicher, dass es bei den Auszahlungsbeträgen der Ordentlichen Abrechnung nicht zu Verzerrungen in der Zukunft kommt und dass die Berechtigten gleich behandelt werden.

6 Sachanlagen

[TCHF]	Mobiliar	EDV-Anlagen	Total
Bruttoanschaffungskosten 2024			
Stand per 1.1.2024	205	175	380
Zugänge	0	6	6
Abgänge	0	- 1	- 1
Stand per 31.12.2024	205	180	385
Nettoanschaffungskosten			
Stand per 31.12.2024	205	180	385
Kumulierte Wertberichtigungen			
Stand per 1.1.2024	- 201	- 138	- 339
Planmässige Abschreibungen	- 1	- 17	- 18
Wertbeeinträchtigungen	0	0	0
Abgänge	0	0	0
Stand per 31.12.2024	- 202	- 155	- 357
Buchwert per 31.12.2024	3	25	28

[TCHF]	Mobiliar	EDV-Anlagen	Total
Bruttoanschaffungskosten 2023			
Stand per 1.1.2023	199	145	344
Zugänge	6	30	36
Abgänge	0	0	0
Stand per 31.12.2023	205	175	380
Nettoanschaffungskosten			
Stand per 31.12.2023	205	175	380
Kumulierte Wertberichtigungen			
Stand per 1.1.2023	- 199	- 123	- 322
Planmässige Abschreibungen	- 2	- 15	- 17
Wertbeeinträchtigungen	0	0	0
Abgänge	0	0	0
Stand per 31.12.2023	- 201	- 138	- 339
Buchwert per 31.12.2023	4	37	41

7 Verbindlichkeiten Urheberrechte

[TCHF]	2024	2023
Verbindlichkeiten Urheberrechte Dritte	8 180	8 526
Verbindlichkeiten Urheberrechte nahestehende Personen / Organisationen	0	0
Total	8 180	8 526

8 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

[TCHF]	2024	2023
Verbindlichkeiten Dritte	283	266
Verbindlichkeiten Pensionskassen	0	0
Verbindlichkeiten nahestehende Personen / Organisationen	0	276
Total	283	542

9 Kurzfristige Rückstellungen

[TCHF]	2024	2023
Anfangsbestand noch nicht verteilte Verwertungserlöse (GT) am 1.1.	71 301	72 242
Beanspruchung: Bezug für Verteilung Urheberrechte (Ordentliche Abrechnung 2023 / 2024)	- 71 301	- 72 242
Erfolgswirksame Bildung: Einlage Verteilung Folgejahr:		
für Gemeinsame Tarife 1–3	48 256	49 776
für Gemeinsame Tarife 4 + 12	28 339	26 444
für Gemeinsamen Tarif 5	32	33
für Gemeinsame Tarife 7–10 + 13	1 954	1 929
Total erfolgswirksame Bildung	78 581	78 182
Verwaltungskosten	224	- 1 931
Weiterleitung SSA, Akonto	- 4 968	- 4 950
Endbestand noch nicht verteilte Verwertungserlöse (GT) am 31.12.	73 837	71 301

[TCHF]	2024	2023
Anfangsbestand übrige Rückstellungen (freiwillige Kollektivverwertung) am 1.1.	1 666	1 602
Erfolgswirksame Bildung	619	661
Beanspruchung	- 609	- 597
Erfolgswirksame Auflösung	0	0
Endbestand übrige Rückstellungen (freiwillige Kollektivverwertung) am 31.12.	1 676	1 666
davon entfallen auf:		
Senderechte / VoD	941	1 114
Schwestergesellschaften Schweiz	245	221
Ausland	441	284
Auslandsammeltopf	69	47
Total kurzfristige Rückstellungen	75 513	72 967

Unter der Position «Kurzfristige Rückstellungen» werden vorab die Einnahmen aus den Gemeinsamen Tarifen verbucht, welche erst im Folgejahr verteilt werden können, nachdem die für die Verteilung zur Verfügung stehenden Gesamteinnahmen bekannt und auch die Werkanmeldungen und sämtliche darauf basierenden verteil-relevanten Nutzungen erfasst sind. Die so zurückgestellten Beträge werden jeweils im Folgejahr unter dem Titel «Ordentliche Verteilung» wieder vollständig aufgelöst und verteilt.

Die Einnahmen im Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung und aus dem Ausland werden demgegenüber grundsätzlich im Jahr des Zuflusses direkt an die Berechtigten weitergeleitet; soweit solche Einnahmen jedoch erst gegen Ende Jahr zufließen und daher aus Zeitgründen im laufenden Jahr nicht mehr verteilt werden können, werden sie ebenfalls unter dieser Position zurückgestellt und im Folgejahr an die Berechtigten weitergeleitet.

10 Passive Rechnungsabgrenzungen

[TCHF]	2024	2023
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	514	549
Kontokorrente	- 38	- 22
Ferienabgrenzung	92	76
Total	568	603

Details zur Ordentlichen Abrechnung 2023
(Auflösungen der Rückstellungen des Vorjahres aus Gemeinsamen Tarifen)

[TCHF]	GT 1–3	GT 4 + 12	GT 5	GT 7–10 + 13	Total
Brutto	49 782	26 448	32	1 929	78 191
Verwaltungskosten 2023	– 2 884	– 1 532	– 2	– 111	– 4 529
Fondsbeiträge 2023 (10%)	– 4 690	– 2 492	– 3	– 182	– 7 367
Netto	42 208	22 424	27	1 636	66 295
Anteil IRF (Sendeunternehmen)	– 21 104	– 7 137	0	– 545	– 28 786
Anteil SSA für frankofone Werke	– 3 118	– 2 187	– 4	– 156	– 5 465
GüFA-Pauschale für Pornofilme	– 1	– 17	– 2	0	– 20
Verteilsumme	17 985	13 083	21	935	32 024
Fehlerrückstellung	– 180	– 196	0	– 28	– 404
Rückstellungen für verspätete Ansprüche, davon für:	– 1 079	– 785	– 1	– 56	– 1 921
01.07.2024–30.06.2025: 80%	– 863	– 628	– 1	– 45	– 1 537
01.07.2025–31.12.2029: 20%	– 216	– 157	0	– 11	– 384
Ordentliche Verteilsumme für Individualverteilung	16 726	12 102	20	851	29 699
Zuweisung 1% GT 4 an GT 7 (Art. 14.1 Abs. 2 VR)		– 121		121	0
Zuschlag aus GT 5		20	– 20		0
Auflösung nicht benötigter Rückstellungen	84	228		3	315
Gesamte Verteilsumme für Individualverteilung	16 810	12 229	0	975	30 014
Ausgleich SSA frankofone Urheber_innen	147	– 289		23	– 119
Total Individualverteilung Suissimage	16 957	11 940	0	998	29 895

11 Langfristige Rückstellungen

[TCHF]	2024	2023	[TCHF]	2024	2023
Anfangsbestand Rückstellungen verspätete Ansprüche am 1.1.	5 363	4 982	Anfangsbestand Fehlerrückstellungen am 1.1.	4 387	4 398
Erfolgswirksame Bildung	1 921	2 023	Erfolgswirksame Bildung	404	428
Beanspruchung (Nachabrechnungen)	– 1 048	– 993	Einlage unbeanspruchte Kreditoren	451	228
Erfolgswirksame Auflösung über OA	– 144	– 66	Einlage Zahlungsretouren	0	12
Erfolgswirksame Auflösung über a.o. Abrechnung	– 587	– 583	Beanspruchung (Auszahlungen)	– 6	– 34
Endbestand Rückstellungen verspätete Ansprüche am 31.12.	5 505	5 363	Erfolgswirksame Auflösung über OA	– 75	– 15
			Erfolgswirksame Auflösung über a.o. Abrechnung	– 612	– 630
			Endbestand Fehlerrückstellungen am 31.12.	4 549	4 387
					Total langfristige Rückstellungen
					10 054
					9 750

Erläuterung zu den «Langfristigen Rückstellungen»: Ansprüche gegenüber Suissimage verjähren fünf Jahre nach erfolgter ordentlicher Abrechnung. Bei jeder ordentlichen Abrechnung wird daher pro Verteilbereich ein vom Vorstand festgelegter Betrag von der Verteilsumme abgezogen und einem Reservefonds für verspätete Meldungen von Ansprüchen zugewiesen. Ebenso wird ein Betrag der Verteilsumme für den Fall von Fehlern zurückgestellt. Nicht benötigte Rückstellungen werden nach Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist wieder aufgelöst und der Verteilung und damit den Berechtigten zugeführt.

12 Eigenkapital

Suissimage verfügt über kein Grundkapital und, da alles an die Berechtigten ausgeschüttet wird, auch über keine Reserven.

13 Ertrag aus obligatorischer Kollektivverwertung

Inkasso durch Suissimage [TCHF]	GT 1 Weitersenden auf TV Screen	GT 2b Weitersenden auf mobile Geräte	GT 12 Speicherplatz gemietet
Gesamtertrag	92 969	1 091	60 136
Abzüglich der Fremdanteile im Tarif	- 494	0	0
Zur Grobverteilung an schweizerische Schwestergesellschaften	92 475	1 091	60 136
Anteile am Tarif haben (ohne Fremdanteile):			
SUISA	15 952	169	4 386
ProLitteris	6 502	53	2 461
SSA	3 034	26	1 231
SWISSPERFORM	23 119	273	12 812
IRF	0	0	12 653
Suissimage	43 868	570	26 593
Vorjahr	44 930	586	25 033

Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft [TCHF]	GT 3a-c Sendeempfang SUISA	GT 4 Privates Kopieren: Leerträger SUISA	GT 4i Privates Kopieren: digitale Datenträger SUISA	GT 5 Vermieten von Werkexemplaren ProLitteris
Anteil Suissimage	3 818	34	1 712	32
Vorjahr	4 266	57	1 358	33

Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft [TCHF]	GT 7 Schulische Nutzung ProLitteris	GT 8/9 Betriebsinterne Netzwerke ProLitteris	GT 10 Menschen mit Behinderungen ProLitteris	GT 11/13 Archive & verwaiste Rechte SWISSPERFORM	GT 14 Video on Demand
Anteil Suissimage	1 670	284	0	0	214
Vorjahr	1 667	262	0	0	0

Bei jenen Gemeinsamen Tarifen, bei denen Suissimage das Inkasso durchführt, sind nur die eigenen Anteile im ausgewiesenen Ertrag mitenthalten, während die Anteile der vier Schwestergesellschaften als Vermittlungsgeschäft zu klassifizieren sind.

14 Ertrag aus übrigen Urheberrechten
(freiwillige Kollektivverwertung)

[TCHF]	2024	2023
Senderechte / VoD	1 401	1 841
Schwestergesellschaften Inland	585	332
Schwestergesellschaften Ausland	1 214	1 395
Auslandsammeltopf	88	59
Total übrige Urheberrechte	3 288	3 627

15 Verteilung / Weiterleitung Urheberrechte aus Einnahmen Berichtsjahr

[TCHF]	2024	2023
Weiterleitung GT 14	214	0
Akontozahlungen SSA-Pauschale	4 968	4 950
Total Obligator. Kollektivverwertung	5 182	4 950
Weiterleitung Senderechte / VoD	1 537	1 732
Weiterleitung Schwester- gesellschaften Inland	340	111
Weiterleitung Ausland	773	1 112
Weiterleitung Sammeltopf	19	11
Einlage in übrige Rückstellungen	619	661
Total Freiwillige Kollektivverwertung	3 288	3 627
Im Berichtsjahr ausbezahlte Erlöse	8 470	8 577

Einlage in Rückstellung noch nicht verteilte Verwertungserlöse	71 239	71 301
Korrektur Verbandsrabatt in OA 2023	0	10
Im Folgejahr zu verteilende Erlöse	71 239	71 311
Total Verteilung von Erlösen	79 709	79 888

16 Personalaufwand

[TCHF]	2024	2023
Löhne*	2 972	2 894
Sozialleistungen**	619	579
Übriger Personalaufwand	30	1
Rückerstattung Lohnanteile (Drittorganis./Versicherungen)	- 223	- 240
Total Personalaufwand	3 398	3 234

* Der Bruttojahreslohn des Geschäftsführers betrug TCHF 239,2 (TCHF 232,9). Die Bruttolohnsumme der fünfköpfigen Geschäftsleitung (440 Stellenprozente) machte im Berichtsjahr insgesamt TCHF 805,9 (TCHF 798,1) aus. Das Verhältnis zwischen tiefstem und höchstem Lohn, hochgerechnet auf 100%, belief sich auf 1:3,6. Suissimage trägt bei allen Mitarbeitenden 65% der BVG-Beiträge. Transaktionen mit Geschäftsleitungsmitgliedern gab es keine.

** Davon TCHF 307,0 für Personalvorsorge (TCHF 298,9).

Total Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt: 25,7 (25,5).

Personalvorsorge

Für die berufliche Vorsorge besteht für das Personal von Suissimage ein Anschlussvertrag bei der Vorsorgestiftung vfa – fpa mit einem Vorsorgeplan auf der Basis des Beitragsprimats:

Gruppe der Versicherten	Film- und AV-Branche
Anzahl Versicherte	ca. 1750
Vorsorgewerk	vfa – fpa
Primat	Beitrag

Die Vorsorgestiftung vfa - fpa wird teilautonom geführt. Der Sparprozess für die Altersvorsorge und das damit verbundene Langleberrisiko wird durch die Vorsorgestiftung abgedeckt. Die Risiken Tod und Invalidität werden kongruent rückversichert.

**Wirtschaftlicher Nutzen /
wirtschaftliche Verpflichtung und Vorsorgeaufwand**

[Prozent]	2023	2022
Deckungsgrad	111,86	107,80

Die Zahl für 2024 liegt noch nicht vor. Es bestehen keine Anzeichen, dass eine wirtschaftliche Verpflichtung für die Gesellschaft entstehen wird.

[TCHF]	2024	2023
Vorsorgeaufwand im Personalaufwand	307	299

17 Honorar und Spesen
Vorstand / Präsidium / Arbeitsgruppen

Im Betrag von TCHF 168,5 (TCHF 161,2) sind sämtliche Honorare und Spesen enthalten für drei Sitzungen des elfköpfigen Vorstandes, Arbeitsgruppensitzungen unter Beteiligung von Vorstandsmitgliedern, mehrere Sitzungen des dreiköpfigen Präsidiums sowie für verschiedene Verpflichtungen der Präsidentin oder der Vizepräsidenten namentlich gegenüber Behörden und Schwestergesellschaften. Die meisten Vorstandsmitglieder oder ihre Unternehmen sind auch Mitglieder der Genossenschaft. Daher ist es naheliegend, dass sie in ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder neben Sitzungsgeldern ebenfalls Urheberrechtsentschädigungen aus der Nutzung ihrer Werke erhalten. Solche Entschädigungen basieren jedoch auf dem allgemeingültigen Verteilreglement. Den Vorstandsmitgliedern wird kein Vorteil eingeräumt.

18 Andere betriebliche Aufwendungen

[TCHF]	2024	2023
Raummieten	226	279
Versicherungen	7	3
Energieaufwand	8	6
Unterhalt und Reparaturen	5	15
Revisionsstelle	66	46
Übrige Verwaltungskosten	286	318
Informatik	236	210
PR / Werbung / GV	145	169
Total andere betriebliche Aufwendungen	979	1 046

19 Finanzergebnis

[TCHF]	2024	2023
Kapitalzinsinsertrag	464	413
Kursgewinne	292	394
Übriger Finanzertrag	0	0
Total Finanzertrag	756	807
Kapitalzinsaufwand	0	0
Kursgewinne	8	157
Übriger Finanzaufwand	95	71
Total Finanzaufwand	103	228

20 Art. 45 Abs. 3 URG

Gemäss Art. 45 Abs. 3 URG dürfen Verwertungsgesellschaften keinen eigenen Gewinn anstreben.

Weitere Angaben

Verwaltungskosten

[Prozent]	2024	2023
Bruttokostensatz	4,52	4,16
Verwaltungskostenabzug	2,89	2,36

Der Verwaltungskostenabzug drückt aus, welcher Anteil von den Tarifeinnahmen den Berechtigten zur Deckung der Verwaltungskosten in Abzug gebracht wird; es handelt sich um die verteiltechnische Sichtweise.

Demgegenüber stellt der Bruttokostensatz unter betriebswirtschaftlichen Aspekten und ohne jegliche Verrechnung das Total der Bruttoaufwendungen den gesamten Bruttoerträgen gegenüber.

Langfristige Vereinbarungen

[TCHF]	2024	2023
Mietvertrag Objekt Neuengasse 23, Bern	1 178	1 377
Mietvertrag Objekt Neuengasse 21, Bern	11	11
Mietvertrag Objekt Rasude 2, Lausanne	48	96
Total langfristige Vereinbarungen	1 237	1 484

Der Mietvertrag für die Büros in Bern dauert bis zum 31. Dezember 2031 und es sind vierteljährliche Zahlungen in der Höhe von CHF 49 200 fällig.

Der Mietvertrag für die Büros in Lausanne dauert bis zum 31. Dezember 2025 und es sind jährliche Zahlungen in der Höhe von CHF 47 532 fällig.

Die Jahresrechnung wurde am 31. Januar 2025 vom Vorstand genehmigt. Bis zu diesem Datum traten nach dem Bilanzstichtag keine Ereignisse ein, welche die Aussagefähigkeit der Jahresrechnung wesentlich beeinträchtigen.



Bericht der Revisionsstelle

an die Generalversammlung der SUISSIMAGE Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken, Bern

Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der SUISSIMAGE Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken (die Genossenschaft) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Erfolgsrechnung und der Geldflussrechnung für das dann endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt die beigefügte Jahresrechnung (Seiten 22 bis 32) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Genossenschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Die Verwaltung ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht. Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck. Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeföhrten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten der Verwaltung für die Jahresrechnung

Die Verwaltung ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten und für die internen Kontrollen, die die Verwaltung als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist die Verwaltung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die Verwaltung beabsichtigt, entweder die Genossenschaft zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

PricewaterhouseCoopers AG, Bahnhofplatz 10, 3011 Bern
Telefon: +41 58 792 75 00, www.pwc.ch

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied des globalen PwC-Netzwerks, einem Netzwerk von rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Gesellschaften.



Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzen beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungs nachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten Internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsysteins der Genossenschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Verwaltung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungs nachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben in der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungs nachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Genossenschaft von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

Wir kommunizieren mit der Verwaltung bzw. deren zuständigem Ausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.



Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit Art. 906 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und PS-CH 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben der Verwaltung ausgestaltetes internes Kontrollsyste m für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Aufgrund unserer Prüfung gemäss Art. 906 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 2 OR bestätigen wir, dass der Antrag der Verwaltung dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entspricht und empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

PricewaterhouseCoopers AG

Johann Sommer
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Joël Egger
Zugelassener Revisionsexperte

Bern, 31. Januar 2025

Redaktionelle Mitarbeit

Valentin Blank
Réjane Chassot
Salome Horber
Annette Lehmann

Übersetzung

Line Rollier

Konzept und Gestaltung

Norm, Zürich

Druck

Druckerei Läderach, Bern

Redaktionsschluss
für diesen Geschäftsbericht
war der 31. Januar 2025.

Copyright

© 2025 Suisseimage

suissimage

Bern

Neuengasse 23
Postfach
3001 Bern
T +41 31 313 36 36
mail@suissimage.ch

Lausanne

Rasude 2
1006 Lausanne
T +41 21 323 59 44
lane@suissimage.ch

suissimage.ch

